S 10 U 2818/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Sozialgericht Gotha
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	1.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	§ 9 SGB VII, BKV Anl. 1 Nr. 2108

Gesetzliche Unfallversicherung – Berufskrankheit gem. BKV Anl. 1 Nr. 2108 – arbeitstechnische Voraussetzung – arbeitsmedizinische Voraussetzung – haftungsbegründende Kausalität – Wahrscheinlichkeit – bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule – Männer – Mainz-Dortmunder-Dosismodell – Orientierungswert – Konsensempfehlungen – unterer Grenzwert – Mindestbelastungsdosis

1. Zur Bestimmung der für eine Krankheitsverursachung erforderlichen Belastungsdosis iSd BK Nr.2108 (Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule) ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG weiterhin das Mainz-Dortmunder-Dosismodell (MDD) heranzuziehen.

2. Der untere Grenzwert, bei dessen Unterschreitung nach gegenwärtigem Wissensstand ein Kausalzusammenhang zwischen beruflichen Einwirkungen und bandscheibenbedingter Erkrankung der LWS ausgeschlossen und deshalb auf einzelfallbezogene medizinische Ermittlungen verzichtet werden kann, ist bei Männern auf die Hälfte des im MDD vorgeschlagenen Orientierungswertes für

	die Gesamtbelastungsdosis von 25 MNh, also auf 12,5 MNh, festzusetzen.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 U 2818/14
Datum	26.09.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 U 1364/17
Datum	19.12.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 26. September 2017 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben fÃ¼r das gesamte Verfahren einander keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Anerkennung einer Berufskrankheit (BK) nach Nr. 2108 der Anlage 1 der Berufskrankheitenverordnung (BKV).

Der 1973 geborene KlÃ¤ger durchlief zunÃ¤chst vom 1. September 1989 bis 26. Februar 1993 eine Ausbildung zum Zerspanungsmechaniker bei der U E GmbH. Nach einer vom 27.Â Februar bis 31. MÃ¤rz 1993 andauernden Arbeitslosigkeit war der KlÃ¤ger vom 1. April 1993 bis 31. MÃ¤rz 1997 bei der Bundeswehr als SanitÃ¤tssoldat tÃ¤tig. Daran schloss sich eine Fortbildung zum geprÃ¼ften Pharmareferenten, ein kurzer Zeitraum der Arbeitslosigkeit und bis zum 31. August 2002, unterbrochen von kurzen Arbeitslosigkeitszeiten, eine TÃ¤tigkeit als Pharmareferent an. Vom 1. September 2002 bis 31. Juli 2003 war der KlÃ¤ger arbeitsuchend. Vom 1. August 2003 bis 4. Juli 2005 absolvierte er sodann eine Umschulung zur Fachkraft fÃ¼r Veranstaltungstechnik bei der Firma L & L in E, war anschlieÃend bis zum 24. Juli 2005 erneut arbeitslos und vom 25. Juli 2005 bis 29. Februar 2008 selbstÃ¤ndig als Fachkraft fÃ¼r Veranstaltungstechnik tÃ¤tig. Eine Versicherung fÃ¼r SelbstÃ¤ndige nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) bestand nicht. Vom 1. MÃ¤rz 2008 bis 29. Februar 2012 war der KlÃ¤ger als Fachkraft fÃ¼r Veranstaltungstechnik und Marktaufseher in der Stadtverwaltung E â Kulturdirektion Veranstaltungen und MÃ¤rkteâ tÃ¤tig. Seit dem 1. MÃ¤rz 2012 ist er als Sachbearbeiter bzw. Verwaltungsfachangestellter tÃ¤tig. Laut Unfallanzeige vom 6. Juni 2011 erlitt der KlÃ¤ger auf dem D in E beim Entladen von

GummifÃ¼Ãen und Betonsteinen ein Verhebetrauma und spÃ¼rte starke RÃ¼ckenschmerzen. Am 17. August 2011 wurde ein Bandscheibenvorfall in HÃ¶he LendenwirbelsÃ¤ule (LWS) 4/5 links im H Klinikum E operativ behandelt. Vom 28. September bis 19. Oktober 2011 absolvierte der KlÃ¤ger deshalb eine Reha-MaÃnahme in einer Fachklinik in L1. Die Entlassung aus der Reha-MaÃnahme erfolgte als arbeitsunfÃ¤hig. Im Verlauf der weiteren Bearbeitung des Arbeitsunfalles beantragte er mit Schreiben vom 28.Â MÃ¤rz 2012 die Anerkennung einer BK 2108. Die Beklagte zog Ã¤rztliche Befundberichte Ã¼ber den KlÃ¤ger bei. Der KlÃ¤ger legte eine Aufstellung seiner beruflichen TÃ¤tigkeiten seit 1989 vor. Der Beratungsarzt der Beklagten L2 verneinte in einer Stellungnahme vom 8. September 2012 das Vorliegen eines belastungskonformen Schadensbildes im Sinne der BK 2108. Vorzeitige BandscheibenverÃ¤nderungen seien nur isoliert im Segment L4/L5 gesichert. Dieses Schadensbild sei nicht belastungskonform. Der Gewerbearzt S fÃ¼hrte in seiner Stellungnahme vom 5. November 2012 aus, dass eine Stellungnahme des Technischen Aufsichtsdienstes (TAD) zu den arbeitstechnischen Voraussetzungen der BK 2108 fehle. Anhand der Aktenlage sei eine BK 2108 nach den medizinischen Befunden mangels belastungskonformen Schadensbildes nicht festzustellen. Die Anerkennung einer BK 2108 werde daher nicht empfohlen. Daraufhin lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 5. Dezember 2012 die Anerkennung einer BK 2108 ab. Nach Auswertung der vorhandenen medizinischen Unterlagen bestehe eine vorzeitige BandscheibenverÃ¤nderung isoliert im Segment L4/L5, wÃ¤hrend alle Ã¼brigen Segmente der LendenwirbelsÃ¤ule keine vorzeitigen BandscheibenverÃ¤nderungen aufwiesen. Ein solches Krankheitsbild sei nicht anerkennungsfÃ¤hig. Ein hiergegen durch den KlÃ¤ger eingelegter Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid vom 6. Juni 2014 zurÃ¼ckgewiesen.

Mit seiner am 16. Juni 2014 vor dem Sozialgericht Gotha (SG) erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung einer BK 2108 beantragt. Die Arbeitsbedingungen bei der Stadtverwaltung E seien derart prekÃ¤r gewesen, dass sogar das ThÃ¼ringer Landesamt fÃ¼r Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, u. a. gegen den OberbÃ¼rgermeister der Stadt E ein BuÃgeldverfahren eingeleitet und ein BuÃgeld verhÃ¤ngt habe. Sowohl die medizinischen als auch die arbeitstechnischen Voraussetzungen der BK 2108 seien erfÃ¼llt. Das SG hat den Facharzt fÃ¼r Chirurgie U mit der Erstellung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens beauftragt. Dieser fÃ¼hrt in seinem Gutachten vom 10. November 2015 aus, dass in Zusammenschau aller verfÃ¼gbaren medizinischen Informationen der KlÃ¤ger an einer bandscheibenbedingten Erkrankung der LendenwirbelsÃ¤ule im Sinne der BK 2108 leide. Kernspintomografisch sei im August 2011 im Segment L4/L5 ein eindeutig krankhafter Befund gesichert. Aus der Ã¤rztlichen Dokumentation vor dem operativen Eingriff im August 2011 ergebe sich auch ein typisches RadikulÃ¤rsyndrom L5 links. Aufgrund der medizinischen Fakten kÃ¶nne das Vorliegen einer BK 2108 nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Zwar sei die Tatsache, dass nur eine der fÃ¼nf Bandscheiben einen krankhaften Befund aufweise, grundsÃ¤tzlich nicht belastungskonform. Auch AnpassungsvorgÃ¤nge im Sinne der Entwicklung einer Begleitspondylose bestÃ¼nden nicht. Beim gegenwÃ¤rtigen Informationsstand komme eine Konstellation B3 der

Konsensempfehlung in Betracht. Es kÃ¶nne allerdings nicht beurteilt werden, ob eines der Zusatzkriterien fÃ¼r die Konstellation B2 beim KlÃ¤ger vorliege. Es fehlten Ermittlungen des PrÃ¤ventionsdienstes. Bei ErfÃ¼llung der Zusatzkriterien sei vom Vorliegen einer anerkennungsfÃ¤higen Konstellation B2 auszugehen. Bei einem besonderen GefÃ¤hrdungspotential durch hohe Belastungsspitzen sei ein sogenanntes belastungskonformes Schadensbild in der Regel nicht zu erwarten. Die BandscheibenschÃ¤digung erfolge in diesen FÃ¤llen nicht durch eine permanente und kontinuierliche Ãberlastung, sondern durch rezidivierende Mikrotraumatisierung mit dazwischenliegenden langen zeitlichen Intervallen ohne jegliche Bandscheibenbelastung. Aus Ã¤rztlicher Sicht kÃ¶nne daher das Vorliegen einer Berufskrankheit zurzeit nicht ausgeschlossen werden. In einer beratungsÃ¤rztlichen Erwiderung fÃ¼hrte L am 1. Dezember 2015 aus, dass ein von Anfang an lÃ¼ckenloses Vorerkrankungsverzeichnis des KlÃ¤gers beizuziehen sei. Das vorliegende erfasse nur Zeiten ab dem Jahre 2004. Es seien weitere bildgebende Unterlagen beizuziehen. Der SachverstÃ¤ndige gehe beim Versicherten von einer achtjÃ¤hrigen beruflich bedingten Exposition aus. Das erfÃ¼lle aber nicht das Merkmal âlangjÃ¤hrigâ im Sinne der Konsensempfehlungen. In einer Stellungnahme vom 28. April 2017 bezifferte der TAD der Beklagten die berufliche Gesamtdosis des KlÃ¤gers im Zeitraum vom 1. MÃ¤rz 2008 bis 31. Juli 2011 bei der Stadt E auf 1,7 Meganewtonstunden (MNh). Hierzu nahm der KlÃ¤ger in einem Schriftsatz vom 22. Juni 2017 umfangreich Stellung. Er beanstandete zunÃ¤chst die Ermittlungen durch den TAD als unvollstÃ¤ndig. Die der Berechnung zugrunde gelegten Lastgewichte seien nicht nachvollziehbar und dienten nur dazu, die Gesamtdosis niedrig zu halten. Das Mainz-Dortmunder-Dosismodell (MDD) gehe immer von einer acht-Stunden-Schicht aus. Dies sei bei ihm gerade nicht der Fall gewesen. Er habe deutlich mehr arbeiten mÃ¼ssen. Schichten von bis zu 14 Stunden wÃ¼rden die Muskulatur sehr schwÃ¤chen. Nach der von ihm vorgelegten Berechnung sei die erforderliche Gesamtdosis nach dem MDD mit 13,6 MNh erfÃ¼llt. Dies ergebe sich allein durch die BerÃ¼cksichtigung der TÃ¤tigkeiten bei der Stadt E und bei der Firma L & L. Die Beklagte ist diesen AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers entgegengetreten. Zudem sei die HÃ¤ufigkeit der Transporte auf Wunsch des Personalrats zugunsten des KlÃ¤gers auf 40 festgelegt worden. Das Anbringen der Ton- und Lichttechnik werde nur in EinzelfÃ¤llen durch die Stadt E durchgefÃ¼hrt. Ein Aufschlag von zwei Stunden pro Schicht generell komme nicht in Betracht, weil die Wochenarbeitszeit von 40 Stunden eingehalten bzw. der KlÃ¤ger keine 50 Stunden in der Woche gearbeitet habe.

Durch Urteil vom 26. September 2017 hat das SG den Bescheid der Beklagten vom 5. Dezember 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Juni 2014 aufgehoben und festgestellt, dass beim KlÃ¤ger eine Berufskrankheit nach Nr. 2108 der Anlage 1 zur BKV (bandscheibenbedingte Erkrankung der LendenwirbelsÃ¤ule) vorliege. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger an einer bandscheibenbedingten Erkrankung im Sinne der BK 2108 leide. Eine Erkrankung der LendenwirbelsÃ¤ule bandscheibenbedingt sei nicht nur radiologisch gesichert, sondern habe auch zu klinisch relevanten FunktionseinschrÃ¤nkungen gefÃ¼hrt. Der Bandscheibenvorfall im Segment L4/L5 sei altersvorauseilend. Entgegen den Feststellungen des TAD der Beklagten habe der KlÃ¤ger wÃ¤hrend seiner TÃ¤tigkeit

als Veranstaltungstechniker bei der Stadt E eine Gesamtbelastungsdosis von 13,97 MNh erreicht. Dies ergebe sich aufgrund des plausiblen Vortrags des KlÃ¤gers in seinem Schriftsatz vom 22. Juni 2017. Zudem habe die Beklagte eingerÃ¤umt, dass der KlÃ¤ger mindestens bei 78 Veranstaltungen einer hohen WirbelsÃ¤ulenbelastung ausgesetzt gewesen sei. Bereits aus diesem Grund sei die Berechnung des TAD fragwÃ¼rdig. Der KlÃ¤ger erfÃ¼lle das dritte Zusatzkriterium zur B2-Konstellation. Es sei von einem besonderen GefÃ¤hrdungspotential durch hohe Belastungsspitzen auszugehen. Nach dem Vortrag des KlÃ¤gers habe dieser die HÃ¤lfte der Tagesdosis fÃ¼r MÃ¤nner durch die Einwirkung hoher Spitzenbelastung erreicht. Die medizinischen Voraussetzungen fÃ¼r eine Anerkennung seien daher ebenfalls gegeben.

Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt. Der KlÃ¤ger erfÃ¼lle nicht die Voraussetzungen fÃ¼r eine Anerkennung einer BK 2108. Hinsichtlich der arbeitstechnischen Voraussetzungen sei erneut auf die Stellungnahme des TAD vom 28. April 2017 zu verweisen. Danach liege die Gesamtdosis von 1,7 MNh deutlich unter der erforderlichen Gesamtbelastungsdosis von 12,5 MNh. Auch das Kriterium einer langjÃ¤hrigen lendenwirbelsÃ¤ulenbelastenden TÃ¤tigkeit von mindestens zehn Jahren werde nicht erreicht. Hinsichtlich des Zusatzkriteriums 3 der Fallkonstellation B2 der Konsensempfehlungen sei nicht der Nachweis gefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger einem besonderen GefÃ¤hrdungspotential durch hohe Belastungsspitzen ausgesetzt gewesen sei. Die AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts, dass der KlÃ¤ger an 78 Tagen im Jahr die Referenzschicht erreicht habe, seien nicht nachvollziehbar. Auch die medizinischen Voraussetzungen fÃ¼r eine Anerkennung lÃ¤gen nicht vor. U stelle in seinem SachverstÃ¤ndigengutachten gerade fest, dass ein belastungskonformes Schadensbild beim KlÃ¤ger nicht gesichert sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 26. September 2017 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Das SG habe die arbeitstechnischen Ermittlungen des TAD der Beklagten als fragwÃ¼rdig bezeichnet. Zudem wÃ¼rden die Berechnungen des KlÃ¤gers bezÃ¼glich seiner TÃ¤tigkeit bei der Firma L & L GmbH nicht hinreichend berÃ¼cksichtigt. Die Beklagte habe es pflichtwidrig unterlassen, Ermittlungen zu den arbeitstechnischen Voraussetzungen anzustellen. Zudem sei im Rahmen der TÃ¤tigkeit bei der Stadt E permanent gegen Arbeitsschutzvorschriften verstoÃen worden. Ein besonderes GefÃ¤hrdungspotential durch hohe Belastungsspitzen sei durchaus gegeben. Insoweit habe der SachverstÃ¤ndige U in seinem Gutachten vom 10. November 2015 ausgefÃ¼hrt, dass in einem solchen Fall ein belastungskonformes Schadensbild gerade nicht zu erwarten sei.

Der Senat hat den Facharzt fÃ¼r OrthopÃ¤die und Unfallchirurgie N mit der

Erstellung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens beauftragt. Dieser fÃ¼hrt in seinem Gutachten vom 29. August 2018 aus, dass im vorliegenden Falle nicht klar sei, ob Ã¼berhaupt die arbeitstechnischen Voraussetzungen fÃ¼r das Vorliegen einer BK 2108 erfÃ¼llt seien. Hinsichtlich der medizinischen Voraussetzungen sei festzuhalten, dass bei dem KlÃ¤ger zweifelsfrei eine bandscheibenbedingte Erkrankung an der LendenwirbelsÃ¤ule vorliege. In einem Kernspintomogramm vom 10. August 2011 sei ein Bandscheibenvorfall im Segment L4/5 gesichert. Daraus resultierten nach den Feststellungen des Notfallzentrums E eine linksseitige Ischialgie mit einer FuÃheberschwÃ¤che und GefÃ¼hlsstÃ¶rungen. Damit sei das Kriterium einer Nervenwurzelreizung erfÃ¼llt. Somit liege sowohl nach den bildgebenden Befunden als auch nach den klinischen Kriterien eine bandscheibenbedingte Erkrankung der LendenwirbelsÃ¤ule vor. BezÃ¼glich der KausalitÃ¤t der beruflichen TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Erkrankung der LendenwirbelsÃ¤ule des KlÃ¤gers sei festzuhalten, dass im vorliegenden Fall eine isolierte BandscheibenschÃ¤digung L4/5 ohne Beteiligung anderer LendenwirbelsÃ¤ulensegmente bestehe. Daher liege nach den Konsensempfehlungen eine Konstellation B vor. Die Ã¼brigen Bandscheiben der LendenwirbelsÃ¤ule seien unauffÃ¤llig und wiesen auch keinen Wasserverlust im Sinne eines sogenannten âBlack discâ oder eine sogenannte Begleitspondylose, also knÃ¶cherne Kantenausziehungen, auf. Daher liege nach den Konsensempfehlungen eine Konstellation B2 vor. Diese sei nur anerkennungsfÃ¤hig, wenn eine besonders intensive Belastung und/oder ein besonderes GefÃ¤hrdungspotential durch hohe Belastungsspitzen vorlÃ¤gen. Ohne deren Vorliegen sei eine Konstellation B3 gegeben. Diese sei nicht anerkennungsfÃ¤hig. Daher sei es im Fall des KlÃ¤gers entscheidend, ob eine entsprechende Exposition im Sinne der Konstellation B2 inklusive hoher Belastungsspitzen plausibel nachgewiesen werden kÃ¶nne. Im Falle einer Anerkennung sei eine MdE-Empfehlung in HÃ¶he von 20 v. H. gerechtfertigt, weil eine Wurzelkompressionssymptomatik bestehe.

AnschlieÃend hat der KlÃ¤ger eine sogenannte eidesstattliche Versicherung des Zeugen W vom 18. Juli 2018 vorgelegt. Darin Ã¤uÃert sich dieser zum Umfang der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers bei der Stadt E.

Auf Anforderung des Senats hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 9. Mai 2019 eine Stellungnahme ihres TAD vom 18. April 2019 zur Arbeitsexposition bei Veranstaltungen der Stadt E vorgelegt. Darin wird von zehn besonderen Veranstaltungen in der Stadt E ausgegangen. Unter Beschreibung einer Referenzschicht wird ausgehend von einer Tagesdosis von 8,4 Kilonewtonstunden (kNh) und anteiligen Tagen pro Jahr von 189 eine Teildosis in HÃ¶he von 5,4 MNh ermittelt. Die Beklagte fÃ¼hrt zu dieser Berechnung hinsichtlich der 189 Arbeitstage an, dass diese im Vollbeweis nicht gesichert seien, weil der KlÃ¤ger diese TÃ¤tigkeiten nicht an 189 Tagen im Jahr habe ausÃ¼ben kÃ¶nnen, da die Stadt E im betreffenden Zeitraum nur jÃ¤hrlich zehn Veranstaltungen durchgefÃ¼hrt habe, an denen TÃ¤tigkeiten der Referenzschicht angefallen sein kÃ¶nnten.

In einer Stellungnahme vom 1. August 2019 bezifferte der TAD der BG Holz und

Metall die Exposition des KlÃ¤gers im Sinne der BK 2108 fÃ¼r die Zeit seiner Ausbildung bei der Firma S2 GmbH vom 1. September 1989 bis 28. Februar 1993 mit 0. Dem widersprach der KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 1. Oktober 2019.

Im Anschluss daran hat der Berichterstatter des Senats den Arbeitsmediziner B mit der Erstellung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens hinsichtlich der arbeitstechnischen Voraussetzungen der BK 2108 beauftragt. Auf eine Anfrage des SachverstÃ¤ndigen vom 18. Juni 2019 hin hat der Berichterstatter diesem die Erlaubnis erteilt, den KlÃ¤ger telefonisch zu Details seiner beruflichen WirbelsÃ¤ulenbelastung zu befragen. Dies wurde an die Auflage geknÃ¼pft, die Erkenntnisse des Telefonats schriftlich zusammenzufassen und sich vom KlÃ¤ger bestÃ¤tigen zu lassen.

Im Rahmen einer umfangreichen ca. 27 Stunden dauernden telefonischen Befragung hat der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber dem SachverstÃ¤ndigen B seine lendenwirbelsÃ¤ulenbelastende TÃ¤tigkeit fÃ¼r die einzelnen Arbeitsabschnitte wie folgt geschildert:

1. Im Rahmen seiner Ausbildung zum Zerspanungsmechaniker im Zeitraum September 1989 bis Februar 1993 habe er an 175 Arbeitstagen pro Jahr im Betrieb gearbeitet und zwar zu 80 % an konventionellen Hobelmaschinen und zu 20 % an Drehmaschinen. An den Hobelmaschinen habe er 15 Gussrohlinge pro Tag bearbeitet. Im Einzelnen schildert der KlÃ¤ger die erforderlichen Hebe- und AbsetzvorgÃ¤nge pro Rohling und die entsprechenden Lastgewichte. Weiterhin fÃ¼hrt er aus, dass er 20 Spannbacken mit bestimmten Lastgewichten habe tragen mÃ¼ssen. Im Rahmen der TÃ¤tigkeit an der Drehmaschine seien ca. 100 Teile fÃ¼r Maschinen bearbeitet worden.
2. TÃ¤tigkeit bei der Bundeswehr April 1993 bis Februar 1997

Im Rahmen der TÃ¤tigkeit als SanitÃ¤tssoldat sei er zehn Monate pro Jahr WirbelsÃ¤ulenbelastungen durch den Transport von Medikamentenkartons ausgesetzt gewesen. Pro Tag habe er fÃ¼nf Kartons mit einem Lastgewicht zwischen 5 und 6 kg sowie zehn Kartons mit einem Lastgewicht zwischen 7 bis 15 kg gehandhabt. Diese seien einhÃ¤ndig angehoben worden. Ferner habe er 15 Kartons mit einem Lastgewicht zwischen 16 bis 20 kg beidhÃ¤ndig angehoben, vor dem KÃ¶rper getragen und abgesetzt.

3. Umschulung bei der Firma L & L in E

Â Â Â Â Im Zeitraum August 2003 bis Juli 2005 habe er 206 Tage pro Jahr im Betrieb gearbeitet, ausgehend von 19 Berufsschultagen. In 95 % der Arbeitszeit entsprechend 196 Tagen pro Jahr sei Veranstaltungstechnik aufgebaut worden, 3 % der Arbeitszeit sei fÃ¼r den Bau von Lautsprecherboxen und 2 % der Arbeitszeit fÃ¼r die Reparatur von Veranstaltungstechnik aufgewandt worden. An 120 Tagen pro Jahr habe er Tontechnik fÃ¼r GroÃdiskotheken aufgebaut, abgebaut, eingeladen und wieder ausgeladen und eingelagert. Die Gewichte der einzelnen Elemente werden im Einzelnen angegeben. Es sei zu Ã¼berlangen Arbeitszeiten

von bis zu 18 Stunden pro Tag gekommen. Zum Abbau dieser Ãberstunden habe der Arbeitgeber zusÃ¤tzlich 10 freie Tage pro Jahr genehmigt. An 40 Tagen sei Veranstaltungstechnik fÃ¼r GroÃveranstaltungen in einem bestimmten Umfang aufgebaut worden, an 24 Tagen pro Jahr Veranstaltungstechnik fÃ¼r kleinere Veranstaltungen. Pro Tag sei in den Zeiten, in denen er Lautsprecherboxen gebaut habe, eine produziert worden. FÃ¼nf Tage pro Jahr seien Reparaturarbeiten durchgefÃ¼hrt worden. Zwischen August 2005 und Februar 2008 habe er als selbstÃ¤ndiger Veranstaltungstechniker ohne freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung gearbeitet.

Â 4. TÃ¤tigkeit bei der Stadt E

FÃ¼r den Zeitraum MÃ¤rz 2008 bis Juli 2011 sei bei 220 Arbeitstagen im Jahr abzÃ¼glich von fÃ¼nf Arbeitstagen fÃ¼r Krankheit von nachfolgenden TÃ¤tigkeiten auszugehen. FÃ¼r verschiedene Feste sei an 13 bis 17 Arbeitstagen pro Jahr eine RunddachbÃ¼hne der Firma B1 aufgebaut worden. Die einzelnen Lastgewichte werden beschrieben. Teilweise sei es auch erforderlich gewesen, eine Scheinwerfergruppe aufzubauen. AuÃerdem habe die BÃ¼hne mit Ballast beschwert werden mÃ¼ssen. So seien mit Hubwagen Paletten mit 30 BakenfÃ¼Ãen zur BÃ¼hne transportiert worden. An der BÃ¼hne habe er 30 BakenfÃ¼Ãe einhÃ¤ndig allein anheben mÃ¼ssen. Beim Abbau der BÃ¼hne sei der Arbeitsvorgang umgekehrt abgelaufen. Zu berÃ¼cksichtigen seien Arbeiten fÃ¼r das Weinfest an fÃ¼nf Tagen in den Jahren 2008 bis 2010. Die einzelnen Gewichte werden beschrieben. Ebenso habe es Arbeiten fÃ¼r das Herbstfest in diesen Jahren gegeben. Zu berÃ¼cksichtigen seien ebenfalls die Arbeiten fÃ¼r den Altstadt- und AutofrÃ¼hling und das KrÃ¤merbrÃ¼ckenfest. Hinzu kÃ¤men Arbeiten fÃ¼r den Blumen- und Gartenmarkt, Arbeiten fÃ¼r den Rathaussturm sowie das Aufstellen des Weihnachtsbaums. FÃ¼r die Vorbereitung des Weihnachtsmarkts seien im Lager an fÃ¼nf Tagen verschiedene Materialien einzuladen gewesen. So seien z. B. 80 KabelbrÃ¼cken Ã 30 kg auf eine Palette mit Hubwagen zum Transporter transportiert, einhÃ¤ndig allein angehoben und in den Transporter abgesetzt worden.

Ausgehend von diesen Angaben gelangt der SachverstÃ¤ndige B1 in seinem Gutachten vom 23. November 2020 zu dem Ergebnis, dass der KlÃ¤ger wÃ¤hrend seines Arbeitslebens einer MDD-Gesamtdosis in HÃ¶he von 12.518 MNh ausgesetzt gewesen sei. Damit sei der untere Grenzwert nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erfÃ¼llt. Grundlage seiner Berechnung sei das Mainz-Dortmunder-Dosismodell (MDD), an dessen Erarbeitung der SachverstÃ¤ndige als Co-Autor mitgearbeitet habe. Nach dessen fachlichen Vorgaben sei die MDD-Beurteilungsdosis fÃ¼r die einzelnen TÃ¤tigkeiten des KlÃ¤gers wie folgt pro Tag zu ermitteln:

1. Firma U in E September 1989 bis Februar 1993

Â

beim Hobeln Â 2.586 Nh

beim Drehen	Â 2.010 Nh

Â

2. als Zeitsoldat bei der Bundeswehr zwischen November 1993 bis Februar 1997Â Â Â Â Â

Â

SanitÃ¤tsdienst	1.677 Nh

Â

3. Umschulung bei der Firma L & L August 2003 bis Juli 2005

Â

beim Aufbau von Veranstaltungstechnik GroÃ diskotheken	Â 10.571 Nh
beim Aufbau von Veranstaltungstechnik fÃ¼r GroÃ veranstaltungen	Â 16.217 Nh
beim Aufbau von Veranstaltungstechnik fÃ¼r kleinere Veranstaltungen	Â 9.433 Nh
beim Bau von Boxen	Â 1.493 Nh
bei Reparaturen von Veranstaltungstechnik	Â 1.211 Nh

Â

4. TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Stadt E zwischen Februar 2008 bis Juli 2011

Â

beim Einladen von BÃ¼hnenteilen in einen Transporter im Lager	6.704 Nh
beim Aufbau der BÃ¼hne mit Scheinwerfern	7.964 Nh
beim Abladen der BÃ¼hnenteile und beim Aufbau der BÃ¼hne ohne Scheinwerfer	7.106 Nh
beim Abbau der BÃ¼hne ohne Scheinwerfer sowie Einladen der BÃ¼hnenteile in den Transporter	7.106 Nh
beim Abbau der BÃ¼hne mit Scheinwerfern sowie Einladen der BÃ¼hnenteile in den Transporter	7.964 Nh
beim Ausladen von BÃ¼hnenteilen aus einem Transporter im Lager	6.069 Nh

beim Warten und Einlagern von BÃ¼hnenteilen	6.288 Nh
beim Ein- und Ausladen fÃ¼r das Weinfest	Â 13.485 Nh
beim Aufbau fÃ¼r das Weinfest	11.820 Nh
beim Abbau fÃ¼r das Weinfest	11.820 Nh
beim Einladen am Weinfest und Ausladen im Lager	12.277 Nh
beim Einlagern nach dem Weinfest	9.305 Nh
beim Ein- und Ausladen von Materialien aus dem Transporter fÃ¼r das Herbstfest	8.650 Nh
Aufbau fÃ¼r das Herbstfest im G	9.294 Nh
beim Aufbau fÃ¼r das Herbstfest in der G1	10.362 Nh
beim Aufbau fÃ¼r das Herbstfest am D	13.093 Nh
beim Abbau des Herbstfestes am D	13.093 Nh
beim Abbau des Herbstfestes in der G1	10.362 Nh
beim Abbau des Herbstfestes im G	9.294 Nh
beim Einladen der Materialien des Herbstfestes und Ausladen aus dem Transporter im Lager	8.650 Nh
Ein- und Ausladen von Materialien fÃ¼r den AltstadtfrÃ¼hling	8.650 Nh
Aufbau fÃ¼r den AltstadtfrÃ¼hling im G	9.294 Nh
Aufbau fÃ¼r den AltstadtfrÃ¼hling in der G1	10.362 Nh
Aufbau fÃ¼r den AltstadtfrÃ¼hling am D	13.093 Nh
Ein- und Ausladen von Materialien am ErÃ¶ffnungstag des AltstadtfrÃ¼hlings	3.449 Nh
Abbau der Materialien fÃ¼r den AltstadtfrÃ¼hling am D	13.050 Nh
Abbau der Materialien fÃ¼r den AltstadtfrÃ¼hling in der G1	10.362 Nh
Abbau der Materialien fÃ¼r den AltstadtfrÃ¼hling im G	9.294 Nh
Einladen der Materialien fÃ¼r den AltstadtfrÃ¼hling und Ausladen im Lager	8.650 Nh
Einladen der Materialien fÃ¼r den AutofrÃ¼hling und Ausladen	13.264 Nh
Aufbau des Materials fÃ¼r den AutofrÃ¼hling	12.442 Nh
Abbau des Materials fÃ¼r den AutofrÃ¼hling	12.442 Nh
Einladen und Ausladen der Materialien fÃ¼r den AutofrÃ¼hling im Lager	11.937 Nh
Lager aufrÃ¤umen nach dem AutofrÃ¼hling	9.097 Nh
Ein- und Ausladen von Material fÃ¼r die	13.113 Nh

Walpurgisnacht bzw. die Bikerausfahrt	
Aufbau des Materials fÃ¼r die Walpurgisnacht	11.287 Nh
Holz stapeln fÃ¼r die Walpurgisnacht	10.597 Nh
Transport der Materialien fÃ¼r die Motorradausfahrt	8.486 Nh
Abbau des Materials fÃ¼r die Walpurgisnacht	12.055 Nh
EinrÃ¤umen des Materials fÃ¼r die Walpurgisnacht bzw. die Bikerausfahrt im Lager	10.276 Nh
Ein- und Ausladen von Materialien fÃ¼r das KrÃ¤merbrÃ¼ckenfest	16.514 Nh
Aufbau des Materials fÃ¼r das KrÃ¤merbrÃ¼ckenfest	19.771 Nh
Abbau des Materials fÃ¼r das KrÃ¤merbrÃ¼ckenfest	19.771 Nh
Einladen von Materialien fÃ¼r das KrÃ¤merbrÃ¼ckenfest am Veranstaltungsort und Ausladen im Lager	10.285 Nh
Einlagern von Materialien fÃ¼r das KrÃ¤merbrÃ¼ckenfest	11.186 Nh
Einladen des Materials fÃ¼r den Blumen- und Gartenmarkt und Ausladen	10.370 Nh
Aufbau des Materials fÃ¼r den Blumen- und Gartenmarkt	13.249 Nh
Abbau des Materials fÃ¼r den Blumen- und Gartenmarkt	13.249 Nh
Transport des Materials fÃ¼r den Blumen- und Gartenmarkt vom D zum Lager und Ausladen im Lager	9.027 Nh
Einlagern des Materials fÃ¼r den Blumen- und Gartenmarkt	6.959 Nh
Einladen des Materials fÃ¼r den Cerealienmarkt im Lager und Ausladen am Veranstaltungsort	10.370 Nh
Aufbau des Materials fÃ¼r den Cerealienmarkt	13.249 Nh
Abbau des Materials fÃ¼r den Cerealienmarkt	13.249 Nh
Transport des Materials fÃ¼r den Cerealienmarkt vom D zum Lager und Ausladen im Lager	9.027 Nh
Einlagern des Materials fÃ¼r den Cerealienmarkt im Lager	6.959 Nh
Einladen der Materialien fÃ¼r den Rathaussturm, Ausladen, Aufbau, Abbau, Einladen und EinrÃ¤umen im Lager	14.796 Nh

Einladen des Materials fÃ¼r den Karneval im Lager und Ausladen am Veranstaltungsort	10.554 Nh
Aufbau des Materials fÃ¼r den Karneval	13.533 Nh
Abbau des Materials fÃ¼r den Karneval	14.892 Nh
EinrÃ¤umen des Materials fÃ¼r den Karneval	3.831 Nh
Vor- und Nachbereiten des Martinifestes	14.840 Nh
Einladen des Materials fÃ¼r die Konzerte im B2 Garten	5.679 Nh
Ausladen, Aufbau, Abbau und Einladen des Materials fÃ¼r die Konzerte im B2 Garten	4.518 Nh
Ausladen und Einlagern des Materials fÃ¼r die Konzerte im B2 Garten	5.679 Nh
Arbeiten fÃ¼r den Stadtfasching	9.831 Nh
Ein- und Ausladen des Materials fÃ¼r die Kunstevents von R	8.333 Nh
Aufbau des Materials fÃ¼r die Kunstevents von R	11.256 Nh
Einlagern des Materials fÃ¼r die Kunstevents von R	4.973 Nh
Ein- und Ausladen fÃ¼r den Weihnachtsmarkt 1. Tag	9.441 Nh
Ein- und Ausladen fÃ¼r den Weihnachtsmarkt 2. Tag	8.660 Nh
Ein- und Ausladen fÃ¼r den Weihnachtsmarkt 3. Tag	9.162 Nh
Ein- und Ausladen fÃ¼r den Weihnachtsmarkt 4. Tag	13.305 Nh
Ein- und Ausladen fÃ¼r den Weihnachtsmarkt 5. Tag	11.708 Nh
Aufbau fÃ¼r den Weihnachtsmarkt 1. Tag	11.806 Nh
Aufbau fÃ¼r den Weihnachtsmarkt 2. Tag	9.396 Nh
Aufbau fÃ¼r den Weihnachtsmarkt 3. Tag	12.593 Nh
Aufbau fÃ¼r den Weihnachtsmarkt 4. Tag	11.105 Nh
Aufbau fÃ¼r den Weihnachtsmarkt 5. Tag	10.007 Nh
Arbeiten fÃ¼r das BÃ¼hnenprogramm wÃ¤hrend des Weihnachtsmarktes	1.432 Nh
Schnee schaufeln wÃ¤hrend des Weihnachtsmarktes 2010Â	7.000 Nh
Abbau fÃ¼r den Weihnachtsmarkt 1. Tag	11.806 Nh
Abbau fÃ¼r den Weihnachtsmarkt 2. Tag	9.396 Nh
Abbau fÃ¼r den Weihnachtsmarkt 3. Tag	12.593 Nh
Abbau fÃ¼r den Weihnachtsmarkt 4. Tag	11.105 Nh
Abbau fÃ¼r den Weihnachtsmarkt 5. Tag	10.007 Nh
Einlagern fÃ¼r den Weihnachtsmarkt 1. Tag	9.441 Nh

Einlagern fÃ¼r den Weihnachtsmarkt 2. Tag	8.660 Nh
Einlagern fÃ¼r den Weihnachtsmarkt 3. Tag	9.162 Nh
Einlagern fÃ¼r den Weihnachtsmarkt 4. Tag	13.305 Nh
Einlagern fÃ¼r den Weihnachtsmarkt 5. Tag	11.708 Nh

Â

Hinsichtlich der TÃ¤tigkeiten bei der Firma U E geht der SachverstÃ¤ndige bezÃ¼glich des Hobelns von 140 Tagen pro Jahr und bezÃ¼glich des Drehens von 35 Tagen pro Jahr aus. Bei der Bundeswehr werden 183 Tage pro Jahr zugrunde gelegt, bei der Firma L & L bezÃ¼glich des Aufbaus von Veranstaltungstechnik in GroÃdiskotheken 120 Tage pro Jahr und bezÃ¼glich des Aufbaus von Veranstaltungstechnik fÃ¼r GroÃveranstaltungen 40 Tage, fÃ¼r den Aufbau von Veranstaltungstechnik fÃ¼r kleinere Veranstaltungen 24 Tage, fÃ¼r den Bau von Boxen 14 Tage und fÃ¼r die Reparatur von Veranstaltungstechnik fÃ¼nf Tage. Hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der TÃ¤tigkeit bei der Stadtverwaltung E geht der SachverstÃ¤ndige von 3,42 Jahren aus. FÃ¼r die unterschiedlichen TÃ¤tigkeiten bei der Stadtverwaltung E im Zeitraum MÃ¤rz 2008 bis Juli 2011 werden unterschieden nach der jeweiligen TÃ¤tigkeit bestimmte Tage angegeben. Insoweit wird auf Tabelle 99 verwiesen.

Hinsichtlich des Vorliegens einer besonders intensiven Belastung im Sinne der Fallkonstellation B2 geht der SachverstÃ¤ndige B davon aus, dass eine solche mit Erreichen des Richtwertes fÃ¼r die Lebensdosis in weniger als zehn Jahren nicht erfÃ¼llt sei. Hinsichtlich eines besonderen GefÃ¤hrdungspotentials durch hohe Belastungsspitzen mit Erreichen der HÃ¤lfte des MDD-Tagesdosis-Richtwertes durch hohe Belastungsspitzen ab 6.000 Newton (N) im Sinne der Fallkonstellation B2 fÃ¼hrt er aus, dass der KlÃ¤ger wÃ¤hrend des Zeitraums August 2003 bis Juli 2005 an 184 Tagen pro Jahr einer Spitzenbelastung im Sinne dieses Kriteriums ausgesetzt gewesen sei. WÃ¤hrend des Zeitraumes August 2008 bis Juli 2011 habe eine Spitzenbelastung in diesem Sinne an 38 bis 40 Schichten je nach Jahr vorgelegen. Daher sei das Kriterium im Zeitraum August 2003 bis Juli 2005 sicher erfÃ¼llt. Strittig sei, ob bei dem KlÃ¤ger wÃ¤hrend der TÃ¤tigkeit zwischen MÃ¤rz 2008 und Juli 2011 eine solche Belastung im Sinne des 3. Zusatzkriteriums der Fallkonstellation B2 nach den Konsensempfehlungen angenommen werden kÃ¶nne. Dies sei rechtlich zu entscheiden. Weitere Ermittlungen seien aus seiner Sicht nicht erforderlich.

Der KlÃ¤ger hat sich den AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen angeschlossen. Des Weiteren macht er geltend, dass hinsichtlich der PrÃ¼fung der Frage, ob eine Einwirkung an 38 bis 40 Schichten pro Jahr dem 3. Zusatzkriterium der Konstellation B2 genÃ¼gt, bei der erforderlichen EinzelfallprÃ¼fung zu berÃ¼cksichtigen sei, dass bei der TÃ¤tigkeit bei der Stadtverwaltung E erhebliche MÃ¤ngel im Hinblick auf eine fehlende GefÃ¤hrdungsbeurteilung, fehlende arbeitsmedizinische Vorsorge

und unzureichende Hebe- und Transportmittel nach Lastenhandhabungsverordnung bestanden hÃ¤tten.

Die Beklagte ist den AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen B entgegengetreten. Die Berechnung der MDD-Gesamtdosis in HÃ¶he von 12,518 MNh beruhe ausschlieÃlich auf telefonisch gegenÃ¼ber dem SachverstÃ¤ndigen gemachten Angaben des KlÃ¤gers. NachprÃ¼fungen des TAD hÃ¤tten ergeben, dass die Angaben des KlÃ¤gers zu seinen wirbelsÃ¤ulenbelastenden TÃ¤tigkeiten als Marktaufseher der Stadt E in Teilelementen nicht nachvollziehbar seien. Die Angaben des KlÃ¤gers zum Lastgewicht der KabelbrÃ¼cke (30 kg) oder zum Lastgewicht des Holzzaunes (40 kg) seien nicht nachvollziehbar. Die KabelbrÃ¼cke wiege nach einer Messung vor Ort 10,65 kg bis 12,20 kg und der Holzzaun 17,50 kg bis 21,70 kg. Die 240 KabelbrÃ¼cken im Bestand seien grÃ¶Ãtenteils 2008 bis 2011 schon vorhanden gewesen. KabelbrÃ¼cken seien im relevanten Zeitraum nicht nur bei einer Fremdfirma gelagert und auf Hubwagen und Palette angeliefert worden, sondern Teil des Auftrages sei auch das Auslegen der KabelbrÃ¼cken sowie das Verlegen und das AnschlieÃen der Kabel selbst gewesen. Nur in EinzelfÃ¤llen seien diese Arbeiten durch den Versicherten oder seine Kollegen Ã¼bernommen worden. BezÃ¼glich der HolzzÃ¤une sei darauf hinzuweisen, dass das Weinfest im damaligen Zeitraum auf dem Rathausparkplatz stattgefunden habe. Dort sei eine solch hohe StÃ¼ckzahl nicht zum Einsatz gekommen. Die Anzahl sei erst spÃ¤ter mit Verlegung auf den D ab 2012 erhÃ¶ht worden. BezÃ¼glich der BetonfÃ¼Ãe sei z. B. die Verwendung von dort auch damals vorhandenen Hilfsmitteln wie Sackkarren auÃer Acht gelassen worden. Die vom KlÃ¤ger geschilderte Handhabung der vier FahnenstÃ¤nder sei in Zweifel zu ziehen. Die erwÃ¤hnten BaumstÃ¤nder seien nicht zu zweit, sondern zu viert getragen worden. Die Paletten fÃ¼r das Walpurgisfest seien zum Zwecke der Verbrennung geliefert worden. Es habe sich hierbei meistens um einfache Einwegpaletten mit einem Gewicht unter 30 kg gehandelt. Vorgelegt wurde des Weiteren ein Leistungsverzeichnis fÃ¼r den E Weihnachtsmarkt 2010 fÃ¼r die elektrotechnische Sicherstellung der Vor- und Nachbereitung sowie der DurchfÃ¼hrung des Weihnachtsmarktes. BezÃ¼glich der PrÃ¼fung des Gewichts der Lastgewichte durch den TAD trÃ¤gt der KlÃ¤ger in einem Schriftsatz vom 6. April 2021 vor, dass die zum Einsatz gekommene Waage mit ihrem maximalen Messbereich von 150 kg ungeeignet gewesen sei. Nach dem vorgelegten Leistungsverzeichnis habe die Firma H 300 laufende Meter KabelbrÃ¼cken verlegen sollen. Dies beinhalte eine eklatante Differenz von 88 KabelbrÃ¼cken zu dem Bestand der Stadt E. Die Elektrofirma H habe im Zeitraum MÃ¤rz 2008 bis Juli 2011 auch keinen Grund gehabt, Transporte zwischen einer Lagerhalle in der H1 und den Veranstaltungsorten zu unternehmen, da das aufgefÃ¼hrte Material des Leistungsverzeichnisses bei der Firma H in M eingelagert gewesen sei. Hinsichtlich der ÃberprÃ¼fung des Gewichts der HolzzÃ¤une sei festzustellen, dass diese bedingt durch Corona lÃ¤ngere Zeit in einer trockenen Lagerhalle gelagert worden seien und damit nachvollziehbar leichter sein mÃ¼ssten als im Einsatzzeitraum. Hinsichtlich der BetonfÃ¼Ãe sei auszufÃ¼hren, dass er selbst BetonfÃ¼Ãe der Firma M1 mit einem Gewicht von 35,5 kg gehandhabt habe. Die einzig vorhandene Sackkarre sei im Ergebnis unbrauchbar gewesen. BauzÃ¤une seien nicht nur z. B. durch die Firma S1 angeliefert, sondern auch durch die Mitarbeiter seiner Abteilung

abgeholt und zurÃ¼ckabgewickelt worden. Es sei durchaus mÃ¶glich gewesen, die FahnenstÃ¤nder allein zu tragen. Sie seien entsprechend seinen Angaben gegenÃ¼ber dem SachverstÃ¤ndigen zu zweit getragen worden. BezÃ¼glich der BaumstÃ¤nder sei ein Hebevorgang zu zweit mit Absetzen angegeben worden. Es seien Pfandpaletten auf dem E D verbrannt worden. Dabei habe es sich um solche gehandelt, die z. B. aufgrund der Verschmutzung mit Farbe, Ãl nicht mehr zurÃ¼ckgenommen worden seien. Hinsichtlich der Untersuchung der Lastgewichte der RunddachbÃ¼hne B1 habe er zum Hersteller selbst Kontakt aufgenommen. Danach seien die vom TAD zugrunde gelegten Werte nicht nachvollziehbar.

Auf Anforderung des Senats hat der SachverstÃ¤ndige B in einer ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 14. April 2021 mitgeteilt, dass die Berechnung der jeweiligen MDD-Teildosis mit dem Tabellenkalkulationsprogramm Excel der Firma M2 erfolgt sei. Er habe dem KlÃ¤ger die von ihm vorgefertigte Arbeitsanamnese per Mail am 19. November 2020 zugeleitet mit der Bitte, diese bis zum 20. November 2020 zu Ã¼berprÃ¼fen. Daraufhin habe der KlÃ¤ger ihm wie gefordert die Arbeitsanamnese unterschrieben zurÃ¼ckgesandt. Seinem Gutachten liege die Arbeitsanamnese in der Fassung bei, der der KlÃ¤ger zugestimmt habe.

Auf Anforderung des Senats legte die Unfallkasse eine weitere Stellungnahme ihres TAD vom 30. Juni 2021 vor. Darin fÃ¼hrt dieser aus, dass bereits allein die Korrektur des Lastgewichts KabelbrÃ¼cke zu einer Minderung der errechneten Gesamtbelastungsdosis in HÃ¶he von 0,6 MNh und damit auf 11,918 MNh fÃ¼hre. Damit sei der untere Grenzwert nach der Rechtsprechung unterschritten. Auch nach dem erneuten Vortrag des KlÃ¤gers blieben viele seiner Angaben weiterhin nicht plausibel. Laut Gutachten sollten z. B. an etwa 60 Schichten im Jahr durchschnittlich 54-mal KabelbrÃ¼cken bewegt worden sein. Die Stadt E habe hierzu jedoch ausgefÃ¼hrt, dass das Auslegen sowie das Verlegen und das AnschlieÃen der KabelbrÃ¼cken Ã¼berwiegend durch einen Dienstleister erfolgt sei. Dennoch gehe man bei einer Nachberechnung zugunsten des KlÃ¤gers von seinen Angaben aus und Ã¼bernehme nur das korrigierte Gewicht in die Nachberechnung. Auch unter BerÃ¼cksichtigung der korrigierten Lastgewichte fÃ¼r Auf- und Abbau Weinfest ergebe sich bereits eine Korrektur von 0,016 MNh. Bereits diese Korrektur fÃ¼hre zum Erreichen des Grenzwertes von 12,502 MNh. Hinsichtlich der KabelbrÃ¼cken sei bei einer Reduzierung des Lastgewichts von 30 auf 10,7 kg eine Gesamtdifferenz von 0,6 MNh zu verzeichnen. Daraus resultiere ein Unterschreiten des Mindestwertes von 12,5 MNh, denn danach betrage die Exposition des KlÃ¤gers nur noch 11,918 MNh.

Auf Anforderung des Senats hat das Bundesamt fÃ¼r Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr in einer Stellungnahme vom 4. Januar 2022 bezÃ¼glich der PlausibilitÃ¤t der Angaben des KlÃ¤gers Zweifel geÃ¤uÃert. GemÃ¤Ã der Befragung eines grÃ¶Ãeren SanitÃ¤tsversorgungszentrums in H1 entspreche die dort gehÃ¤ndelte Menge nur etwa 10 % der Menge, welche der KlÃ¤ger angegeben habe. Es sei zudem unwahrscheinlich, dass keine Transportmittel in Form einer Sackkarre zur VerfÃ¼gung gestanden hÃ¤tten.

Mit Schreiben vom 14. Januar 2022 hat der SachverstÃ¤ndige B eine vom KlÃ¤ger

unterschriebene Arbeitsanamnese vorgelegt. Daraus ergibt sich, dass der KlÃ¤ger am 2.Â Dezember 2021 die im Gutachten verwandte Arbeitsanamnese durch seine Unterschrift bestÃ¤tigt hat. Der KlÃ¤ger hat anschlieÃ□end einen TÃ¤tigkeitsnachweis vom 23. Juli 1996, unterzeichnet von Oberstabsarzt S2 der LuftwaffensanitÃ¤tsstaffel, bezÃ¼glich seiner TÃ¤tigkeit bei der Bundeswehr vorgelegt.

In einer Stellungnahme vom 7. April 2022 fÃ¼hrt der KlÃ¤ger bezÃ¼glich der AusfÃ¼hrungen des TAD der Beklagten vom 30. Juni 2021 aus, dass die zugrunde gelegten Werte bezÃ¼glich Auf- und Abbau Weinfest nicht nachvollziehbar seien. Es fehlten z. B.Â Berechnungen fÃ¼r das Tragen des Bauzaunes neben dem KÃ¶rper Ã¼ber eine Strecke im Mittel von 40 Meter. Des Weiteren habe der SachverstÃ¤ndige B zu seinen Ungunsten bei Werten ab 5 abgerundet. Korrekt ergebe sich bei Aufrundung eine Tagesdosis von 11.850 N. Zudem seien ArbeitszeitverstÃ¶Ã□e nicht berÃ¼cksichtigt worden. Das MDD gehe von einer geregelten Arbeitszeit von acht Stunden aus. Vorgelegt wurden des Weiteren Anwesenheitsnachweise des KlÃ¤gers fÃ¼r August 2008, August 2009 und August 2010.

Auf Anforderung des Senats hat das Bundesamt fÃ¼r Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr eine weitere Stellungnahme vom 29. August 2022 vorgelegt. Aus dieser ergibt sich, dass Oberstarzt S2 an den KlÃ¤ger zwar keine direkte und persÃ¶nliche Erinnerung hat, er sich jedoch daran erinnern kann, dass in L3 damals ein sehr groÃ□er SanitÃ¤tsbereich inklusive Zahnarztgruppe mit umfangreicher Materialbewirtschaftung vorhanden gewesen sei. Die vom KlÃ¤ger geschilderten TÃ¤tigkeiten insbesondere hinsichtlich des Tragens seien fÃ¼r ihn nachvollziehbar.

Auf Anforderung des Senats hat der TAD der Berufsgenossenschaft Holz und Metall hinsichtlich der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers bei der Firma U E mit einer Gesamtexposition von 0,84 MNh beziffert. Der TAD fÃ¼hrt insoweit aus, dass eine Befragung vor Ort ergeben habe, dass die entsprechenden Betriebsteile der damaligen E U verkauft und ein GroÃ□teil dieser Bereiche geschlossen worden sei. Mitarbeiter aus dem Referenzzeitraum seien daher im Betrieb nicht mehr existent. Der KlÃ¤ger habe keine Differenzierung zwischen den Lehrjahren vorgenommen. Dabei sei nicht berÃ¼cksichtigt, dass in den Metallbetrieben, insbesondere in einem VEB, eine Lehrwerkstatt vorhanden gewesen sei. AuÃ□erdem wird auf einen damals geltenden Ausbildungsrahmenplan der Metallbranche zu DDR- und Ã□bergangszeiten verwiesen. Unter Einbeziehung all dessen sei eine Gesamtdosis in HÃ¶he von 0,84 MNh festzustellen.

Auf Anforderung des Senats hat der TAD der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik in einer Stellungnahme vom 6. September 2023 nach Vorortermittlungen bei der Firma L & L GmbH in E die Arbeitsschichten wÃ¤hrend des gesamten BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses dort mit 383 beziffert. Davon seien 364 Arbeitsschichten fÃ¼r den Aufbau von Veranstaltungstechnik, elf Arbeitsschichten fÃ¼r den Bau von Lautsprecherboxen und acht Arbeitsschichten fÃ¼r die Reparatur von Lautsprecherboxen aufgewandt worden. BezÃ¼glich des

Besuchs der Berufsschule seien Schulfreistellungen wegen Arbeitsanfalls in dem Ausbildungsbetrieb zu berÃ¼cksichtigen. Der Unternehmer sei in der PrÃ¼fungskommission tÃ¤tig gewesen. Aufzeichnungen Ã¼ber Anwesenheitszeiten seien nicht mehr vorhanden. Der damalige Unternehmensinhaber J habe die teilweise langen Arbeitszeiten als durchaus Ã¼blich bestÃ¤tigt. Zwei Mitarbeiter seien Ã¼berwiegend beim Auf- bzw. Abbau tÃ¤tig gewesen. Je nach Event seien aber auch mehr Personen zum Einsatz gekommen. Die dem Gutachten von B zugrunde gelegten Gewichte seien vom Unternehmer bestÃ¤tigt worden. Genaue Angaben Ã¼ber die EinsatzhÃ¤ufigkeit der Hilfen seien aufgrund der unterschiedlichen Veranstaltungsorte nicht mehr mÃ¶glich. Die Tabellen 4 bis 8 des Gutachtens von B zur Beurteilung der MDD-Dosis seien auf dieser Grundlage zu akzeptieren. Der KlÃ¤ger hat in einem Schriftsatz vom 17. Oktober 2023 den Ermittlungen des TAD der BGHW insoweit zugestimmt, als die unzutrÃ¤glichen ArbeitsablÃ¤ufe nunmehr zum grÃ¶Ãten Teil bestÃ¤tigt seien. Nicht zu folgen sei den AusfÃ¼hrungen des TAD der BGHW hinsichtlich der Zahlen der Arbeitsschichten im Zeitraum 1. August 2003 bis 4. Juli 2005. B gehe in seinem Gutachten von 392 Tagen aus, der TAD der BGHW von 383 Tagen. Zutreffend seien hingegen 391 Tage. Es sei von 490 reinen Arbeitstagen in ThÃ¼ringen, abzÃ¼glich 46 Urlaubstagen, 36 Schultagen und 19 Tagen Zeitausgleich auszugehen. Das ergebe 391 Tage. Zu berÃ¼cksichtigen seien auch die Ã¼berlangen Arbeitszeiten. Der SachverstÃ¤ndige B habe nicht berÃ¼cksichtigt, dass die Technik in Boxen mit Rollen z. B. bei Naturkopfsteinpflaster nicht habe transportiert werden kÃ¶nnen. Eine Neuberechnung unter BerÃ¼cksichtigung der fehlerhaften AusfÃ¼hrungen im Gutachten von B sowie der hinzukommenden Belastung aus der Stellungnahme des TAD der BGHW vom 14. August 2023 ergebe insbesondere unter BerÃ¼cksichtigung der Ã¼berlangen Arbeitszeiten eine Teildosis von 6,038 MNh.

In einem Schriftsatz vom 8. November 2023 fÃ¼hrt der KlÃ¤ger aus, dass den Berechnungen eine acht-Stunden-Schicht bei der Stadt E zugrunde liege. Unter BerÃ¼cksichtigung der Tatsache, dass er nachweislich signifikant weniger Tage im relevanten Zeitraum habe arbeiten mÃ¼ssen, sei von einer ErhÃ¶hung der tÃ¤glichen Arbeitszeit auf durchschnittlich neun Stunden auszugehen. Dies berÃ¼cksichtigend und ausgehend von einer Stunde TÃ¤tigkeit in extremer Rumpfbeugehaltung errechne sich eine Teildosis von 7,443 MNh. Bei der Bundeswehr betrage die Teildosis 1,05 MNh und bei der Firma U 1,521 MNh. Die Gesamtdosis betrage daher 16,052 MNh.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen K, W, G, S2 und J. BezÃ¼glich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens, des Verfahrens S 17 U 3503/12 (S 10 U 71/19 WA) sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 SGG) und hat in der Sache Erfolg.

Der Bescheid der Beklagten vom 5. Dezember 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Juni 2014 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten (Â§ 54 SGG). Eine berufsbedingte Bandscheibenerkrankung der LWS im Sinne der BK Nr. 2108 der Anlage 1 zur BKV kann beim KlÃ¤ger zur Ãberzeugung des Senats (Â§ 128 SGG) nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens nicht festgestellt werden. Vorliegend besteht kein Anspruch des KlÃ¤gers auf behÃ¶rdliche Feststellung einer Berufskrankheit nach Â§ 9 Abs. 1 SGB VII i.V. m. Nr. 2108 BKV, weil die arbeitstechnischen Voraussetzungen nicht im Sinne des notwendigen Vollbeweises nachgewiesen sind.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Feststellung einer Berufskrankheit ist Â§ 9 Abs. 1 SGB VII in der ab dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung. Danach sind Berufskrankheiten Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte in Folge einer den Versicherungsschutz nach Â§Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit erleiden.

Nach Â§ 9 Abs. 1 Satz 2 SGB VII n. F. wird die Bundesregierung ermÃ¤chtigt, in der Rechtsverordnung solche Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte TÃ¤tigkeit in erheblich hÃ¶herem Grade als die Ã¼brige BevÃ¶lkerung ausgesetzt sind; sie kann dabei bestimmen, dass die Krankheiten nur dann Berufskrankheiten sind, wenn sie durch TÃ¤tigkeiten in bestimmten GefÃ¤hrdungsbereichen verursacht worden sind. Die weitere in Â§ 9 Abs. 1 Satz 2 SGB VII in der bis zum 31.Â Dezember 2020 geltenden Fassung (a. F.) normierte EinschrÃ¤nkung, dass auch bestimmt werden kann, dass Krankheiten nur dann Berufskrankheiten sind, wenn sie zur Unterlassung aller TÃ¤tigkeiten gefÃ¼hrt haben, die fÃ¼r die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursÃ¤chlich waren oder sein kÃ¶nnen, ist ab dem 1. Januar 2021 entfallen. Zugleich hat der Verordnungsgeber zum 1. Januar 2021 den Unterlassungszwang aus allen Berufskrankheiten-TatbestÃ¤nden gestrichen, somit auch aus dem Tatbestand der Berufskrankheit nach Nr. 2108 der Anlage 1 zur BKV. Nach der ebenfalls zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen neuen gesetzlichen RÃ¼ckwirkungsregelung in Â§ 9 Abs. 2a Nr. 1 SGB VII n. F. sind Krankheiten in den FÃ¤llen des Â§ 9 Abs. 1 SGB VII n. F., die bei Versicherten vor der Bezeichnung als Berufskrankheiten bereits entstanden waren, rÃ¼ckwirkend frÃ¼hestens zu dem Zeitpunkt als Berufskrankheit anzuerkennen, in dem die Bezeichnung in Kraft getreten ist. Es handelt sich um eine zukunftsgerichtete tatbestandliche RÃ¼ckanknÃ¼pfung beziehungsweise â unechteâ RÃ¼ckwirkung, wonach die mit dem Wegfall des Unterlassungszwangs verbundenen Anerkennungserleichterungen fÃ¼r bereits vor dem 1. Januar 2021 Erkrankte gelten (vergleiche RÃ¶mer/Keller, Neues vom Gesetzgeber im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung, SGb 2020, 651, [655]).

Bis zum 31. Dezember 2020 war der Tatbestand der Berufskrankheit nach Nr. 2108 der Anlage 1 zur BKV wie folgt umschrieben: â□□Bandscheibenbedingte Erkrankungen der LendenwirbelsÃ¤ule durch langjÃ¤hriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjÃ¤hrige TÃ¤tigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller TÃ¤tigkeiten gezwungen haben, die fÃ¼r die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursÃ¤chlich waren oder sein kÃ¶nnen.â□□ Die Voraussetzung, wonach die bandscheibenbedingten Erkrankungen der LendenwirbelsÃ¤ule zur Unterlassung aller TÃ¤tigkeiten gezwungen haben mÃ¼ssen, die fÃ¼r die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursÃ¤chlich waren oder sein kÃ¶nnen, ist mit Wirkung zum 1. Januar 2021 entfallen (vgl. Art. 24 Nr. 3 Buchst. a, Art. 28 Abs. 6 des 7. SGB-IV-Ã□ndG). Zeitgleich ist der Tatbestand der Berufskrankheit Nr. 2108 um eine weitere Voraussetzung, wonach die bandscheibenbedingten Erkrankungen der LendenwirbelsÃ¤ule zu chronischen oder chronisch-rezidivierenden Beschwerden und FunktionseinschrÃ¤nkungen (der LendenwirbelsÃ¤ule) gefÃ¼hrt haben mÃ¼ssen, erweitert worden (vgl. Art. 24 Nr. 3 Buchst. c, Art. 28 Abs. 6 des 7. SGB-IV-Ã□ndG). Seit dem 1. Januar 2021 wird der Tatbestand der Berufskrankheit nach Nr. 2108 der Anlage 1 zur BKV wie folgt umschrieben: â□□Bandscheibenbedingte Erkrankungen der LendenwirbelsÃ¤ule durch langjÃ¤hriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjÃ¤hrige TÃ¤tigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zu chronischen oder chronisch-rezidivierenden Beschwerden und FunktionseinschrÃ¤nkungen (der LendenwirbelsÃ¤ule) gefÃ¼hrt habenâ□□ (vgl. zum Ganzen: LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 27. April 2022 â□□ L 3 U 4097/20, juris Rn. 33ff.).

Diese Ã□nderung der Rechtslage zum 1. Januar 2021 hat jedoch auf den vorliegenden Fall keine Auswirkungen. Denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fehlt es bereits am Vorliegen der erforderlichen arbeitstechnischen Voraussetzungen im Sinne der BK 2108.

FÃ¼r die Feststellung einer Listen-Berufskrankheit ist erforderlich, dass die Verrichtung einer grundsÃ¤tzlich versicherten TÃ¤tigkeit (sachlicher Zusammenhang) zu Einwirkungen von Belastungen, Schadstoffen oder Ã¤hnlichem auf den KÃ¶rper gefÃ¼hrt hat (EinwirkungskausalitÃ¤t) und diese Einwirkungen eine Krankheit verursacht haben (haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t). Dabei mÃ¼ssen die versicherte TÃ¤tigkeit, die Verrichtung, die Einwirkungen und die Krankheit im Sinne des Vollbeweises â□□ also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit â□□ vorliegen. FÃ¼r die nach der Theorie der wesentlichen Bedingung zu beurteilenden UrsachenzusammenhÃ¤nge genÃ¼gt indes die hinreichende Wahrscheinlichkeit, allerdings nicht die bloÃ□e MÃ¶glichkeit (BSG, Urteil vom 4. Juli 2013 â□□ B 2 U 11/12 R, Rn. 12 unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 15.Â September 2011 â□□ B 2 U 25/10 R; BSG, Urteil vom 15. September 2011 â□□ B 2 U 22/10 R; BSG, Urteil vom 2. April 2009 â□□ B 2 U 30/07 R; BSG, Urteil vom 2. April 2009 â□□ B 2 U 9/08 R, alle nach juris).

Zwar gehÃ¶rt der KlÃ¤ger zu dem versicherten Personenkreis. Er war in der Zeit vom 1. September 1989 bis zum 26. Februar 1993 (Ausbildung zum Zerspanungsmechaniker), vom 1. April 1993 bis 28. Februar 1997 (SanitÃ¤tssoldat),

vom 1. MÃ¤rz 1997 bis 31. Dezember 1997, 1.Â Januar 1998 bis 31. Januar 1999 und 1. April 1999 bis 30. Juni 2001, 1. Juli 2001 bis 31. August 2002 (Ausbildung bzw. TÃ¤tigkeit als Pharmareferent), vom 1. August 2003 bis 4. Juli 2005 (Umschulung zur Fachkraft fÃ¼r Veranstaltungstechnik) und vom 1. MÃ¤rz 2008 bis 29. Februar 2012 (Fachkraft fÃ¼r Veranstaltungstechnik, Marktaufseher bei der Stadt E) versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt und gehÃ¶rte daher zu den Versicherten nach Â§ 2 Satz 1 Nr. 1 des SGB VII. Dagegen gehÃ¶rte er wÃ¤hrend seiner selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit als Veranstaltungstechniker im Zeitraum 25. Juli 2005 bis 29. Februar 2008 nicht zu dem nach Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherten Personenkreis, weil er sich nicht bei der zustÃ¤ndigen Berufsgenossenschaft als Unternehmer freiwillig versichert hatte.

Jedoch liegen die sog. arbeitstechnischen Voraussetzungen in Bezug auf die Berufskrankheit nach Nr. 2108 der Anlage 1 zur BKV nicht vor. Die beim KlÃ¤ger fÃ¼r seine versicherte TÃ¤tigkeit von September 1989 bis November 2001 festzustellende Gesamtbelastungsdosis von 10,96 MNh fÃ¼r das Heben oder Tragen schwerer Lasten einschlieÃlich von TÃ¤tigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung schlieÃt eine berufliche Verursachung seiner bandscheibenbedingten Erkrankung der LWS von vorneherein aus.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

Der KlÃ¤ger hat ausweislich der Ermittlungsergebnisse der verschiedenen PrÃ¤ventionsdienste, welche der Senat als Urkundenbeweis im Sinne des Â§ 118 Abs. 1 S. 1 SGG i. V. m. Â§ 415 ff. ZPO verwertet hat, des sonstigen Akteninhalts und dem Ergebnis der Beweisaufnahme im Berufungsverfahren (SachverstÃ¤ndigengutachten B, persÃ¶nliche AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers vor dem Senat und Zeugeneinvernahme)Â in seiner versicherten TÃ¤tigkeit von September 1989 bis Juli 2011 mit UnterbrechungenÂ langjÃ¤hrig regelmÃ¤Ãig (an mindestens 60 Arbeitstagen pro Jahr) schwere Lasten, nÃ¤mlich mit Gewichten zwischen 10 kg und 50 kg â teilweise allein, teilweise zu zweit â gehoben und getragen und auch TÃ¤tigkeiten in extremer Rumpfbeugung (Beugung des OberkÃ¶rpers aus der aufrechten KÃ¶rperhaltung um ca. 90Â°oder mehr; vgl. Punkt IV, Merkblatt des BMAS zur BK Nr. 2108) verrichtet. Zur Frage, wann Lasten âschwerâ im Sinne der BK Nr. 2108 der Anl. 1 zur BKV sind und demnach mit einem erhÃ¶hten Risiko fÃ¼r die Verursachung von bandscheibenbedingten Erkrankungen der LWS einhergehen, enthÃ¤lt das aktuelle Merkblatt des BMAS zur BK Nr. 2108 (Punkt IV), das jedenfalls als Interpretationshilfe herangezogen werden kann (BSG, Urteil vom 23. April 2015 â B 2 U 20/14 R, Rn. 15, juris), als Richtwerte fÃ¼r MÃ¤nner fÃ¼r beidhÃ¤ndiges Heben 20 kg, einhÃ¤ndiges Heben 10 kg, beidhÃ¤ndiges Umsetzen 30 kg, einhÃ¤ndiges Umsetzen 10 kg und beidseitiges Tragen neben dem KÃ¶rper, auf den Schultern oder dem RÃ¼cken 30 kg. Da es sich hierbei um bloÃe Orientierungswerte handelt, kÃ¶nnen jedoch auch die Ã¼brigen vom KlÃ¤ger gehandhabten Lasten mit geringerem Gewicht bei der Beurteilung der Frage, ob der KlÃ¤ger langjÃ¤hrig schwere Lasten gehoben oder getragen hat, nicht von vorneherein unberÃ¼cksichtigt bleiben. LangjÃ¤hrig bedeutet, dass zehn Berufsjahre als im Durchschnitt untere Grenze der belastenden TÃ¤tigkeit zu fordern sind (vgl. BSG, Urteil vom 6. September 2018 â B 2 U 13/17 R, Rn. 13,

m.w.N., juris). Diese zehn Jahre werden mit 11,83 Jahren Ã¼berschritten (42 Monate Ausbildung Zerspanungsmechaniker + 36 Monate Bundeswehr (ohne Grundwehrdienst) + 24 Monate Umschulung zur Fachkraft fÃ¼r Veranstaltungstechnik + 40 Monate Stadt E = 142 Monate

Im Einzelnen:

Die Bestimmung der fÃ¼r die Verursachung einer bandscheibenbedingten Erkrankung der LWS erforderlichen Belastungsdosis erfolgt anhand des Mainz-Dortmunder-Dosismodells (MDD). Hierbei handelt es sich um eine geeignete Grundlage zur Konkretisierung, um die im Text der BK nach Nr. 2108 der Anl. 1 zur BKV mit den unbestimmten Rechtsbegriffen â□□langjÃ¤hrigesâ□□ Heben und Tragen â□□schwererâ□□ Lasten oder â□□langjÃ¤hrigeâ□□ TÃ¤tigkeit in â□□extremer Rumpfbeugehaltungâ□□ nur ungenau und allenfalls nur richtungsweisend umschriebenen Einwirkungen zu konkretisieren (BSG, Urteile vom 6. September 2018 â□□ B 2 U 13/17 R, Rn. 16, und B 2 U 10/17 R, Rn. 19, 18. November 2008 â□□ B 2 U 14/07 R, Rn. 25, und vom 30. Oktober 2007 â□□ B 2 U 4/06 R, Rn. 18, 22; jeweils in juris). Allerdings legt das MDD selbst fÃ¼r die Belastung durch Heben und Tragen keine Mindestwerte fest, die erreicht werden mÃ¼ssen, damit von einem erhÃ¶hten Risiko von BandscheibenschÃ¤den durch die berufliche TÃ¤tigkeit ausgegangen werden kann. Die aufgrund einer retrospektiven Belastungsermittlung fÃ¼r risikobehaftete TÃ¤tigkeitsfelder â□□ so der Titel der VerÃ¶ffentlichung von JÃ¤ger u.a. in ASUMed 1999, S. 101 ff. â□□ ermittelten Werte, insbesondere die Richtwerte fÃ¼r die Gesamtbelastungsdosis, werden von seinen Verfassern nicht als Grenz-â□□, sondern als Orientierungswerte oder -vorschlÃ¤ge bezeichnet (ASUMed 1999, S. 101, 109). Auch das aktuelle Merkblatt des BMAS zur BK Nr. 2108, das fÃ¼r eine zusammenfassende Bewertung der WirbelsÃ¤ulenbelastung auf das MDD verweist, geht von bloÃ□en Orientierungswerten aus (BArbBl. 2006, Heft 10, S. 30 ff.). Danach sind zwar die arbeitstechnischen Voraussetzungen fÃ¼r eine BK Nr. 2108 der Anl. 1 zur BKV zu bejahen, wenn die Richtwerte im Einzelfall erreicht oder Ã¼berschritten werden. Umgekehrt schlieÃ□t aber ein Unterschreiten dieser Werte das Vorliegen der BK Nr. 2108 der Anl. 1 zur BKV nicht von vornherein aus. Orientierungswerte sind andererseits keine unverbindlichen GrÃ¶Ã□en, die beliebig unterschritten werden kÃ¶nnen. Ihre Funktion besteht in dem hier relevanten Zusammenhang darin, zumindest die GrÃ¶Ã□enordnung festzulegen, ab der wirbelsÃ¤ulenbelastende TÃ¤tigkeiten als potentiell gesundheitsschÃ¤dlich einzustufen sind. Die Mindestbelastungswerte mÃ¼ssen naturgemÃ¤Ã□ niedriger angesetzt werden, weil sie ihrer Funktion als Ausschlusskriterium auch noch in besonders gelagerten FÃ¤llen, etwa beim Zusammenwirken des Hebens und Tragens mit anderen schÃ¤dlichen Einwirkungen, gerecht werden mÃ¼ssen. Werden die Orientierungswerte jedoch so deutlich unterschritten, dass das durch sie beschriebene GefÃ¤hrdungsniveau nicht annÃ¤hernd erreicht wird, so sind die tatbestandlichen Voraussetzungen der BK Nr. 2108 der Anl. 1 zur BKV zu verneinen, ohne dass es weiterer Feststellungen zum Krankheitsbild und zum medizinischen Kausalzusammenhang im Einzelfall bedarf (BSG, Urteile vom 30. Oktober 2007 â□□ B 2 U 4/06 R, Rn. 18, 19, und 18. November 2008 â□□ B 2 U 14/07 R, Rn. 26, 27, jeweils in juris).

Das BSG hat daher in seinen wiederholt bestÃ¤tigten Entscheidungen vom 30. Oktober 2007 und 18. November 2008 im Hinblick auf die Erkenntnisse aus der â□□Deutschen WirbelsÃ¤ulenstudieâ□□ (DWS I; siehe Abschlussbericht, verÃ¶ffentlicht im Internet unter www.dguv.de/inhalt/leistungen/versschutz/bk/wirbelsaeule/index.html) Modifizierungen zur Anwendung des MDD fÃ¼r notwendig erachtet. Danach ist die dem MDD zugrundeliegende Mindestdruckkraft pro Arbeitsvorgang bei MÃ¤nnern nunmehr mit dem Wert 2.700 Newton (N) pro Arbeitsvorgang einzusetzen. Auf eine Mindesttagesdosis ist nach dem Ergebnis der DWS I zu verzichten. Alle Hebe- und Tragebelastungen, die die aufgezeigte Mindestbelastung von 2.700 N bei MÃ¤nnern erreichen, sind entsprechend dem quadratischen Ansatz (Kraft mal Kraft mal Zeit) zu berechnen und aufzuaddieren. Der untere Grenzwert, bei dessen Unterschreitung nach gegenwÃ¤rtigem Wissensstand ein Kausalzusammenhang zwischen beruflichen Einwirkungen und bandscheibenbedingter Erkrankung der LWS ausgeschlossen und deshalb auf einzelfallbezogene medizinische Ermittlungen verzichtet werden kann, ist zumindest bei MÃ¤nnern auf die HÃ¤lfte des im MDD vorgeschlagenen Orientierungswertes fÃ¼r die Gesamtbelastungsdosis von 25 MNh, also auf 12,5 MNh, herabzusetzen (BSG, Urteile vom 30. Oktober 2007 â□□ B 2 U 4/06 R, Rn. 25, 18. November 2008 â□□ B 2 U 14/07 R, Rn. 28 bis 31, 23. April 2015 â□□ B 2 U 6/13 R, Rn. 17, und â□□Â B 2 U 20/14 R, Rn. 27, sowie vom 6. September 2018 â□□ B 2 U 13/17 R, Rn. 17, und â□□ B 2 U 10/17 R, Rn. 20, sÃ¤mtlich in juris). Diese untere Grenze des Orientierungswertes hat der KlÃ¤ger bei seiner versicherten beruflichen TÃ¤tigkeit in dem hier maÃ□geblichen Zeitraum vor Auftreten der bandscheibenbedingten Erkrankung im Jahre 2011 mit 10,96 MNh deutlich unterschritten, sodass ein Kausalzusammenhang zwischen beruflichen Einwirkungen und bandscheibenbedingter Erkrankung der LWS bereits deshalb auszuschlieÃ□en ist.

Hinsichtlich der HÃ¶he der Gesamtbelastungsdosis grÃ¼ndet der Senat seine Ã□berzeugung auf eine GesamtwÃ¼rdigung der im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gemachten Angaben des KlÃ¤gers, die Aussagen der gehÃ¶rten Zeugen sowie die AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen B in seinem Gutachten vom 23. November 2020 sowie einer vom Senat vorgenommenen PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung.

Hinsichtlich der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers bei der Stadt E im Zeitraum Februar 2008 bis Juli 2011 hat zwar der SachverstÃ¤ndige B in seinem Gutachten vom 23. November 2020 eine Gesamtbelastungsdosis von 5,664 MNh ermittelt. Seine diesbezÃ¼glichen Feststellungen halten einer PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung durch den Senat aber nicht stand. Vorab ist auszufÃ¼hren, dass vom Grundsatz her keine Bedenken gegen die Verwertung des SachverstÃ¤ndigengutachtens von B durch den Senat bestehen. Soweit der Senat in einer frÃ¼heren VerfÃ¼gung daran deshalb Zweifel geÃ¤uÃ□ert hat, weil dieser mÃ¶glicherweise durch Kontakte mit dem KlÃ¤ger die Grenzen des ZulÃ¤ssigen Ã¼berschritten haben kÃ¶nnte, ergeben sich hieraus bei abschlieÃ□ender PrÃ¼fung durch den Senat keine Gesichtspunkte, die gegen eine Verwertung des SachverstÃ¤ndigengutachtens sprechen. Hinsichtlich der Kontakte des SachverstÃ¤ndigen mit dem KlÃ¤ger ist zu berÃ¼cksichtigen, dass der damalige Berichterstatter dem SachverstÃ¤ndigen

grundsÃ¤tzlich eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem KlÃ¤ger gestattet hat.Â Die Ermittlung von AnknÃ¼pfungstatsachen kann ausnahmsweise zunÃ¤chst auch einem SachverstÃ¤ndigen Ã¼berlassen werden, wenn es im Zeitpunkt der Beweisanordnung nicht voraussehbar ist, auf welche AnknÃ¼pfungs- und Befundtatsachen es im Einzelfall ankommen wird (Leopold in:Â Roos/Wahrendorf, SGG, 2. Auflage 2021, Â§ 118 Rn. 89 â□□ 92). AnschlieÃ□end hat sich das Gericht aber von ihrem Vorliegen nach den GrundsÃ¤tzen der freien BeweiswÃ¼rdigung zu Ã¼berzeugen. Dass B sich anschlieÃ□end an der Vorgehensweise von Technischen Aufsichtsdiensten im Hinblick auf die Billigung der erstellten Arbeitsanamnese angelehnt und diese dem KlÃ¤ger zur Unterzeichnung vorgelegt hat, begegnet vor diesem Hintergrund im Ergebnis keinen durchgreifenden Bedenken. Ebenfalls begegnet es bezÃ¼glich der Frage der generellen Verwertbarkeit keinen Bedenken, dass der SachverstÃ¤ndige B die vom KlÃ¤ger im Rahmen der Arbeitsanamnese gemachten tatsÃ¤chlichen Angaben seinem Gutachten ohne kritische WÃ¼rdigung im Einzelnen zugrunde gelegt hat. Denn es ist allein Aufgabe des Senats, die erforderlichen Feststellungen der dem Gutachten zugrundezulegenden Tatsachen zu treffen. Nach der vom Senat durchgefÃ¼hrten Beweisaufnahme steht jedenfalls im Ergebnis fest, dass ein nicht unerheblicher Teil der vom SachverstÃ¤ndigen B in seinem Gutachten vom 23. November 2020 zur Ermittlung der arbeitstechnischen Voraussetzungen zugrunde gelegten tatsÃ¤chlichen Angaben des KlÃ¤gers, insbesondere was seine TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Stadt E im Zeitraum MÃ¤rz 2008 bis Juli 2011 und seine Ausbildung bei der Firma U Anfang der 90er Jahre angeht, einer kritischen PrÃ¼fung nicht standhalten. So geht der SachverstÃ¤ndige B in seinem Gutachten von einem Lastgewicht der bei der TÃ¤tigkeit in der Stadt E zum Einsatz kommenden KabelbrÃ¼cken von 30 kg aus. Zur Ã□berzeugung des Senats steht hingegen fest, dass nicht dieses Lastgewicht von 30 kg angenommen werden kann, sondern dass auf das vom TAD der Beklagten in seiner Stellungnahme vom 30. Juni 2021 korrigierte Lastgewicht von 10,7 kg je KabelbrÃ¼cke zurÃ¼ckzugreifen ist. Insoweit hat der KlÃ¤ger im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 14. Dezember 2023 vor dem Senat selbst bestÃ¤tigt, dass er sich heute nicht mehr daran erinnern kann, wie er auf die 30 kg gekommen ist. Soweit er als ErklÃ¤rung hierfÃ¼r angefÃ¼hrt hat, dass er mÃ¶glicherweise in jeder Hand eine KabelbrÃ¼cke getragen hat, wÃ¼rde bereits dies eine Reduktion des Gewichts der einzelnen KabelbrÃ¼cke auf 15 kg begrÃ¼nden. Jedenfalls ist es danach ersichtlich ausgeschlossen, fÃ¼r eine einzelne KabelbrÃ¼cke von einem Lastgewicht von 30 kg im Rahmen der Berechnung auszugehen. Entscheidende Bedeutung kommt aus Sicht des Senats insoweit den Angaben des Zeugen G in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat am 14. Dezember 2023 zu. Dieser hat im Hinblick auf das Gewicht der KabelbrÃ¼cken nachvollziehbar dargelegt, dass in einen Sprinter zwei Paletten KabelbrÃ¼cken passten und diese insgesamt ca. 600 kg gewogen haben. Auf einer Palette befanden sich nach seinen Angaben 30 KabelbrÃ¼cken. Unter BerÃ¼cksichtigung von 60 transportierten KabelbrÃ¼cken und einem Palettengewicht von geschÃ¤tzt 10 kg ist daher die Annahme des Gewichts einer einzelnen KabelbrÃ¼cke durch den TAD in seiner Stellungnahme vom 30. Juni 2021 von 10,7 kg durchaus realistisch. Auch der Zeuge S2, der zur damaligen Zeit fÃ¼r die Elektrofirma H tÃ¤tig war, hat in seiner Aussage das Gewicht der KabelbrÃ¼cke auf zwischen 8 und 10 kg geschÃ¤tzt. Dass die Zeugen G und S2 im Rahmen ihrer TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Firma H sich mit dem Gewicht der KabelbrÃ¼cken beschÃ¤ftigt

haben, findet seine nachvollziehbare ErklÃ¤rung darin, dass der benutzte Transporter nicht Ã¼berladen werden durfte und sie daher gehalten waren, das Gewicht relativ korrekt zu ermitteln. Insoweit bemisst der Senat den Angaben der Zeugen S2 und G hÃ¶heres Gewicht bei als der SchÃ¤tzung durch den Zeugen W, welcher in seiner Aussage vor dem Senat am 14. Dezember 2023 das Gewicht einer KabelbrÃ¼cke auf 15 kg geschÃ¤tzt hat. Bereits diese Korrektur des Lastgewichts der KabelbrÃ¼cken fÃ¼hrt entsprechend der nachvollziehbaren Berechnung des TAD der Beklagten vom 30. Juni 2021 dazu, dass die vom SachverstÃ¤ndigen B ermittelte Gesamtbelastungsdosis fÃ¼r die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers bei der Stadt E im Zeitraum MÃ¤rz 2008 bis Juli 2011 um einen Wert von 0,6 MNh zu korrigieren ist. Das heiÃt, die Gesamtbelastungsdosis ist mit 5,0 MNh fÃ¼r den genannten Zeitraum zugrunde zu legen. Dabei ist zu berÃ¼cksichtigen, dass der TAD der Beklagten insoweit hinsichtlich des Hebens und Tragens von KabelbrÃ¼cken immer noch deutlich zugunsten des KlÃ¤gers von einer Gesamtdosis fÃ¼r den Zeitraum MÃ¤rz 2008 bis Juli 2011 fÃ¼r die TÃ¤tigkeit bei der Stadt Erfurt von 0,2 MNh ausgeht. Der TAD hat in seiner Stellungnahme auÃen vorgelassen, dass die Stadt E nach einem Leistungsverzeichnis einen Dienstleister mit dem Verlegen der KabelbrÃ¼cken Ã¼berwiegend beauftragt hat. Der TAD hat dies ausweislich seiner Stellungnahme ausdrÃ¼cklich ignoriert und nur das korrigierte Gewicht der KabelbrÃ¼cken in seine Nachberechnung aufgenommen. In der Beweisaufnahme vor dem Senat hat sich allerdings bestÃ¤tigt, dass der KlÃ¤ger bei Weitem nicht in dem angegebenen Umfang KabelbrÃ¼cken verlegt und transportiert hat. Nach den in seiner Arbeitsanamnese gegenÃ¼ber dem SachverstÃ¤ndigen B getÃ¤tigten Angaben hat der KlÃ¤ger an ca. 60 Tagen pro Jahr KabelbrÃ¼cken umgesetzt mit einer durchschnittlichen HÃ¤ufigkeit pro Schicht von 54 KabelbrÃ¼cken. Diese Angaben sind nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme widerlegt. Zur Ãberzeugung des Senats steht insoweit fest, dass der KlÃ¤ger in einem weitaus geringeren Umfang als von ihm angegeben bei der Firma Elektro-H selbst KabelbrÃ¼cken abgeholt hat. Aus den Angaben des Zeugen K ergibt sich insoweit, dass im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum die Stadt E ihre etwa Anfang 2000 beschafften eigenen KabelbrÃ¼cken jedenfalls zu einem groÃen Teil bei der Firma H einlagerte und die Firma H auch eigene KabelbrÃ¼cken zwecks Vermietung an die Stadt E angeschafft hatte. Bereits der Zeuge K hat insoweit nachvollziehbar dargelegt, dass der GroÃteil der Verlegung der KabelbrÃ¼cken durch die Firma H erfolgte. Dies haben deren damalige Mitarbeiter, die Zeugen G und S2, in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 14. Dezember 2023 vor dem Senat bestÃ¤tigt. Der Zeuge G hat insoweit ausgefÃ¼hrt, dass fÃ¼r die groÃen Veranstaltungen und insbesondere den Weihnachtsmarkt die Firma H die KabelbrÃ¼cken verlegt hat und es allein deren Aufgabe war. Die AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers und des Zeugen W, wonach Mitarbeiter der Stadt E die eigentlich von der Firma H vorzunehmenden Verlegearbeiten hÃ¤tten beenden mÃ¼ssen (eine MÃ¶glichkeit, die der Zeuge K nicht ausgeschlossen hat), sind vom Zeugen G hingegen nicht bestÃ¤tigt worden. Er hat vielmehr ausgefÃ¼hrt, dass es allein Aufgabe der Firma H war, die KabelbrÃ¼cken bei grÃ¶Ãeren Veranstaltungen zu verlegen, und in dieser Zeit auch Ãberstunden bei ihnen angefallen sind. Er konnte sich nicht daran erinnern, dass man eine Palette mit KabelbrÃ¼cken hat stehen lassen und die Arbeit von ihnen nicht beendet worden ist. Dies hat auch der Zeuge S2, der im fraglichen Zeitraum ebenfalls bei der Firma Elektro-H beschÃ¤ftigt war, bestÃ¤tigt. Beide

Zeugen haben lediglich ausgefÃ¼hrt, dass es bei kleineren Veranstaltungen vorgekommen ist, dass Mitarbeiter der Stadt E KabelbrÃ¼cken im Lager der Firma Elektro-H abgeholt haben, um die KabelbrÃ¼cken selbst verlegen zu kÃ¶nnen. Insoweit hat z. B. der Zeuge G nachvollziehbar erklÃ¤rt, dass bei kleineren Veranstaltungen die Firma Elektro-H bereits gar nicht beauftragt worden war, Elektroarbeiten auszufÃ¼hren und die Mitarbeiter der Stadt E dies selbst machen konnten und dann entsprechend auch die KabelbrÃ¼cken abgeholt und verlegt haben. Da nach den Angaben der Zeugen G und S2 das Lager der Firma Elektro-H nicht durchgÃ¤ngig besetzt war und daher ein Termin zum Abholen immer vorher abgestimmt werden musste, kann es zu einem Abholen durch Mitarbeiter der Stadt E nicht allzu oft gekommen sein. Die Angaben der Zeugen G und S2 werden auch durch die von der Stadt E vorgelegten Rechnungen aus dem fraglichen Zeitraum bestÃ¤tigt. So hat die Firma Elektro-H mit Rechnung vom 26. November 2010 fÃ¼r den Weihnachtsmarkt 2010 fÃ¼r 300 StÃ¼ck KabelbrÃ¼cken einen Betrag von 1.050,00 â¬ (d.h. 3,50 â¬ pro KabelbrÃ¼cke) in Rechnung gestellt. Aus den Angaben der Zeugen K, G und S2 ergibt sich insoweit, dass dieser Preis fÃ¼r das Verlegen und Aufnehmen der stadteigenen KabelbrÃ¼cken berechnet worden ist. Aus einer Rechnung vom 15. Dezember 2009 hinsichtlich Zusatzkosten Weihnachtsmarkt 2009 ergibt sich, dass fÃ¼r 100 StÃ¼ck KabelbrÃ¼cken ein Betrag von 800,00 â¬ (d.h. 8,00 â¬ pro KabelbrÃ¼cke) in Ansatz gebracht worden ist. Hierbei handelt es sich nach den AusfÃ¼hrungen der Zeugen K und S2 um den Preis fÃ¼r die Vermietung von KabelbrÃ¼cken an die Stadt E einschlieÃlich Verlegen und Aufnehmen. Von daher sind die Angaben des KlÃ¤gers aus seiner Arbeitsanamnese deutlich widerlegt, dass er z. B. im Zusammenhang mit dem Aufbau des Weihnachtsmarktes jeweils z. B. am dritten Tag 80 KabelbrÃ¼cken einhÃ¤ndig allein angehoben und im Transporter abgesetzt und spÃ¤ter verlegt hat. Aus den Angaben der Zeugen G, S2 und K lÃ¤sst sich vielmehr nur entnehmen, dass der KlÃ¤ger fÃ¼r kleinere Veranstaltungen, bei denen die Firma Elektro-H nicht beauftragt worden war, KabelbrÃ¼cken im Lager der Firma abgeholt und diese dann vor Ort verlegt und am Ende wiederaufgenommen hat. Bereits diese deutlichen Diskrepanzen ergeben erhebliche Zweifel an der RealitÃ¤tsnÃ¤he der vom KlÃ¤ger im Rahmen der Arbeitsanamnese gemachten Angaben. DarÃ¼ber hinaus folgen weitere erhebliche Zweifel an der RealitÃ¤tsnÃ¤he der Angaben des KlÃ¤gers daraus, dass der KlÃ¤ger in der Arbeitsanamnese durchgÃ¤ngig angegeben hat, dass die zum Einsatz gekommenen BetonfÃ¼Ãe fÃ¼r die BauzÃ¤une alle ein Gewicht von 35,5 kg gehabt hÃ¤tten, so wie dies der SachverstÃ¤ndige B in seinem Gutachten seiner Berechnung zugrunde gelegt hat. Aus den Rechnungen der Firma S1 aus den Jahren 2010, 2009 und 2008 folgt hingegen, dass im Zusammenhang mit der Anlieferung von Bauzaunfeldern jeweils RecyclingfÃ¼Ãe mit einem Gewicht von 17 kg fÃ¼r den Bauzaun angeliefert worden sind. Der Zeuge K hat insoweit in seiner Vernehmung vor dem Senat ausgefÃ¼hrt, dass diese RecyclingfÃ¼Ãe fÃ¼r das Aufstellen der BauzÃ¤une erforderlich waren. Dass diese mit 0 â¬ in Ansatz gebracht wurden, konnte er sich nur so erklÃ¤ren, dass es sich mÃ¶glicherweise um eine Mischkalkulation handelte. Auch bezÃ¼glich des Aufbaus der BauzÃ¤une ergeben sich hinreichende Zweifel an der RealitÃ¤tsnÃ¤he der Angaben des KlÃ¤gers. Der KlÃ¤ger hat in seiner Arbeitsanamnese durchgehend angegeben, dass die BauzÃ¤une Ã¼berwiegend allein transportiert und aufgestellt werden mussten. Daran bestehen aus Sicht des

Senats erhebliche Zweifel. Der KlÃ¤ger hat insoweit in seiner AnhÃ¶rung vor dem Senat am 14. Dezember 2023 selbst ausgefÃ¼hrt, dass noch sogenannte Stundendienstleister, d.h. Personen, die aufgrund gerichtlicher Auflagen Sozialstunden ableisten mussten, zum Einsatz kamen. Der Zeuge K hat als technischer Leiter in der damaligen Zeit den Aufbau der BauzÃ¤une am Parkplatz G1 beispielhaft derart geschildert, dass fÃ¼r den jeweiligen Tag in der Regel immer zwei Kollegen eingesetzt waren und sich die ZeitrÃ¤ume der Anwesenheit Ã¼berlappt haben. Hintergrund hierfÃ¼r war, dass die Schausteller den ganzen Tag Ã¼ber einen Ansprechpartner brauchten. Daher musste ein Mitarbeiter seine TÃ¤tigkeit frÃ¼h aufnehmen und ein anderer bis spÃ¤t arbeiten. Bei einer normalen SchichtlÃ¤nge kam es jedoch zu der vom Zeugen K geschilderten Ãberlappung. Dazu kam, dass noch Personen eingeteilt waren, die Sozialstunden ableisten mussten. NaturgemÃ¤Ã ist es nach so langer Zeit und mangels Vorlage entsprechender Unterlagen nicht mehr mÃ¶glich, deren Einsatz im Einzelnen zu beziffern. Jedenfalls steht fest, dass weit hÃ¤ufiger als vom KlÃ¤ger in der Arbeitsanamnese angegeben zum Aufstellen der BauzÃ¤une zwei Personen zur VerfÃ¼gung standen. Der Vortrag des KlÃ¤gers zu den in die eigene SphÃ¤re fallenden Ereignissen ist daher nicht geeignet, ein realitÃ¤tsnahes Bild der damaligen VerhÃ¤ltnisse zu vermitteln. Aufgrund all dieser Unstimmigkeiten in den vom KlÃ¤ger gemachten Angaben wÃ¤re es eigentlich erforderlich, die ermittelte Gesamtbelastungsdosis im Rahmen der TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Stadt E noch weiter zu reduzieren. Da jedoch bereits nach dem bisherigen Ergebnis die untere Grenze der erforderlichen Gesamtbelastungsdosis von 12,5 MNh unterschritten wird, sieht der Senat hiervon ab.

BezÃ¼glich des Zeitraums der Ausbildung zum Zerspanungsmechaniker folgt der Senat der Stellungnahme des TAD der BG Holz und Metall vom 26. Januar 2023. Darin hat dieser die berufliche Gesamtdosis im Sinne der BK 2108 fÃ¼r den Zeitraum 1. September 1989 bis 28. Februar 1993 mit 0,84 MNh beziffert. Soweit der SachverstÃ¤ndige B in seinem Gutachten vom 23. November 2020 eine Gesamtbelastungsdosis von 1,512 MNh ermittelt, sind die Unterschiede darin begrÃ¼ndet, dass der TAD in seiner Stellungnahme vom 26. Januar 2023 vom Vorhandensein einer Lehrwerkstatt und einer dort erfolgten Einarbeitungszeit von etwa einem halben Jahr ausgeht und des Weiteren die fehlende Differenzierung hinsichtlich des Arbeitsergebnisses zwischen den Lehrjahren anders einschÃ¤tzt als der SachverstÃ¤ndige B. Insoweit ist zu berÃ¼cksichtigen, dass der KlÃ¤ger ausweislich der Angaben in seiner Arbeitsanamnese im Zeitraum September 1989 bis Februar 1993 zwar den im Blockmodell absolvierten Berufsschulunterricht berÃ¼cksichtigt, jedoch ansonsten hinsichtlich seiner TÃ¤tigkeit die Ã¼bliche Anzahl von fÃ¼nf Arbeitstagen pro Woche von Anbeginn seiner Ausbildung an zugrunde gelegt hat. AbzÃ¼ge fÃ¼r TÃ¤tigkeiten in der Lehrwerkstatt bzw. fÃ¼r die Teilnahme an LehrgÃ¤ngen sind nicht erfolgt. Auf Befragen durch den Senat hat der KlÃ¤ger insoweit im Fortsetzungstermin am 19. Dezember 2023 angegeben, dass es in der Firma U damals eine Lehrwerkstatt gegeben habe und er dort zu Beginn seiner Lehre tÃ¤tig gewesen sei. Wie lange dies der Fall war, konnte er heute nicht mehr angeben. Der Lehrgang â Grundlagen Drehenâ vom 5. Februar bis 30. April 1990 und der SchweiÃerlehrgang fanden nach seiner Erinnerung in der Lehrwerkstatt statt. Soweit der KlÃ¤ger angegeben hat, dass sich

auch in der Lehrwerkstatt FrÃ¤s-, Dreh- und Bohrmaschinen befanden, dort auch grÃ¶Ãere Maschinen zum Einsatz gekommen seien und z. B. Gussteile in einer Drehmaschine bearbeitet wurden, Ã¤ndert dies jedenfalls nichts daran, dass fÃ¼r die TÃ¤tigkeiten in der Lehrwerkstatt und im Rahmen der Absolvierung der LehrgÃ¤nge nicht die Annahme einer vollen Gesamtbelastungsdosis wie im normalen Produktionsbetrieb gerechtfertigt ist. Von daher ist die EinschÃ¤tzung des TAD der BG Holz und Metall vom 26. Januar 2023 wesentlich realitÃ¤tsnÃ¤her. Der Senat legt daher eine Gesamtbelastung fÃ¼r diesen Zeitraum von 0,84 MNh zugrunde.

Soweit der Senat bei der Entscheidung auf die Erkenntnisse des TAD der BG Holz und Metall vom 26. Januar 2023 bzw. der nachvollziehbaren Berechnung des TAD der Beklagten vom 30. Juni 2021 abstellte, hat er diese Stellungnahmen im Wege des Urkundenbeweises gewÃ¼rdigt (Â§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. Â§Â§ 415 ff. ZPO). Im Gerichtsverfahren kÃ¶nnen die in den BehÃ¶rdenakten vorhandenen Stellungnahmen des TAD im Wege des Urkundenbeweises verwertet werden (Bieresborn, Die Ermittlung der Einwirkungen bei Berufskrankheiten, NZS 2008 S. 354 ff.). Die Stellungnahmen erfÃ¼llten die inhaltlichen Anforderungen an eine Ermittlung der Belastungsdosis nach dem MDD.Â GrÃ¼nde, die gegen die Verwertung dieser Stellungnahmen sprechen, sind nicht ersichtlich. Auch die Besonderheiten des Urkundenbeweises (Â§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 415 ZPO), wie z.B. die fehlende Verantwortlichkeit des Verfassers der Stellungnahme gegenÃ¼ber dem Gericht (Â§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 404a, 407a ZPO), die fehlende Strafandrohung der Â§Â§ 153 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) und die fehlende MÃ¶glichkeit der Beeidigung (Â§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 410 ZPO), das fehlende Ablehnungsrecht (Â§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 406 ZPO) und insbesondere das fehlende Fragerecht (Â§Â§ 116 Satz 2, 118 Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 397, 402, 411 Abs. 4 ZPO; Â§ 62 SGG) begrÃ¼nden hier nicht die Einholung eines (weiteren) SachverstÃ¤ndigengutachtens. Soweit der Senat der von B in seinem Gutachten konkret berechneten Gesamtbelastungsdosis nach dem MDD nicht folgt, beruht dies darauf, dass er die zugrunde zu legenden Tatsachen anders bewertet. Einem zur Begutachtung berufenen SachverstÃ¤ndigen sind die hierfÃ¼r erforderlichen AnknÃ¼pfungstatsachen mitzuteilen (Â§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m.Â Â§ 404a Abs. 3 ZPO). Es ist tatrichterliche Aufgabe, sich Ã¼ber die der Entscheidung zugrunde zu legenden AnknÃ¼pfungstatsachen klar zu werden. Zwar kann die Ermittlung zunÃ¤chst auch einem SachverstÃ¤ndigen Ã¼berlassen werden, wenn es im Zeitpunkt der Beweisanordnung nicht voraussehbar ist, auf welche AnknÃ¼pfungs- und Befundtatsachen es im Einzelfall ankommen wird (Leopold in Roos/Wahrendorf, SGG, 2. Auflage 2021, Â§ 118 Rn. 89 â 92). AnschlieÃend hat sich das Gericht aber von ihrem Vorliegen nach den GrundsÃ¤tzen der freien BeweiswÃ¼rdigung zu Ã¼berzeugen. Vorliegend handelt es sich hinsichtlich der Tatsachen, die zur Ermittlung des Umfangs belastender TÃ¤tigkeiten im Sinne der BK 2108 erforderlich sind, wie Gewicht der KabelbrÃ¼cken, HÃ¤ufigkeit ihres Tragens, TÃ¤tigkeiten in der Lehrwerkstatt, um AnknÃ¼pfungstatsachen, deren Feststellung generell nicht in den Aufgabenbereich eines SachverstÃ¤ndigen fÃ¤llt. Daher war der Senat auch nicht gehalten, eine ergÃ¤nzende Stellungnahme von B einzuholen, da die abweichende Ermittlung der Gesamtbelastungsdosis nicht auf Abweichung fachspezifischer Art beruht.Â

BezÃ¼glich der Zeit der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers bei der Bundeswehr zwischen April 1993 und Februar 1997 steht zur Ãberzeugung des Senats fest, dass die vom SachverstÃ¤ndigen B angenommene Gesamtbelastung von 1,00 MNh deutlich Ã¼bersetzt ist. Der Senat legt insoweit eine Gesamtbelastung fÃ¼r diesen Zeitraum von 0,80 MNh zugrunde. Der KlÃ¤ger hat insoweit in seiner Arbeitsanamnese angegeben, dass er nach Absolvierung der Grundausbildung ab November 1993 pro Jahr fÃ¼r zehn Monate WirbelsÃ¤ulenbelastungen durch den Transport von Medikamentenkartons ausgesetzt gewesen sei. Er hat dies in der mÃ¼ndlichen Verhandlung dahingehend erlÃ¤utert, dass die Medikamente fÃ¼r den SanitÃ¤tsstÃ¼tzpunkt transportiert werden mussten und darÃ¼ber hinaus regelmÃ¤Ãig ein Austausch im Lager fÃ¼r Verbandsmaterial und z.Â B. auch Infusionsflaschen erfolgte. Nach dem Transport hÃ¤tten die Medikamente einsortiert und Listen gefÃ¼hrt werden mÃ¼ssen. Hinsichtlich des zugrunde gelegten Lastgewichts hat der KlÃ¤ger das Gewicht nach seinen eigenen Angaben im Fortsetzungstermin vor dem Senat am 19. Dezember 2023 im Nachgang geschÃ¤tzt. Vor dem Hintergrund, dass der KlÃ¤ger bereits im Rahmen der anderen Arbeitsabschnitte in seinem Leben deutlich Ã¼bersetzte Angaben gemacht hat, hÃ¤lt der Senat hier eine Reduzierung der ermittelten Gesamtbelastungsdosis um 20Â % fÃ¼r angemessen.

Hinsichtlich des Zeitraums August 2003 bis Juli 2005 (Umschulung zur Fachkraft fÃ¼r Veranstaltungstechnik bei der Firma L & L in E) Ã¼bernimmt der Senat den vom SachverstÃ¤ndigen B ermittelten Wert einer Gesamtbelastung von 4,32 MNh. Auch insoweit bestehen zwar seitens des Senats nicht unerhebliche Bedenken, ob die vom KlÃ¤ger im Rahmen seiner Arbeitsanamnese gemachten Angaben, insbesondere zu den getragenen Lastgewichten und zu der Anzahl der Hebe- und TragevorgÃ¤nge, wirklich zutreffen. So hat der im Fortsetzungstermin am 19. Dezember 2023 als Zeuge gehÃ¶rte damalige Firmeninhaber J zwar ausgefÃ¼hrt, dass seine Firma in dem maÃgeblichen Zeitraum z. B. viele Heavy-Metal-Konzerte begleitet hat und die damals zum Einsatz kommende analoge Technik noch sehr schwer war. Ferner hat er ausgefÃ¼hrt, dass die Technik je nach Bedarf sowohl im Lkw als auch am Einsatzort hochgestapelt werden musste. Je nach Ãrtlichkeit konnte es nach seinen Angaben auch vorkommen, dass Transportrollen nicht zum Einsatz kommen konnten. Zugleich hat er jedoch angegeben, dass je nach Schwere der Technik diese von mehreren Mitarbeitern bewegt wurde und auch Ã¶rtliche Helfer anwesend waren. Die Anzahl der vor Ort tÃ¤tigen Leute schwankte nach seinen Angaben. In AusnahmefÃ¤llen konnten es bei grÃ¶Ãeren Veranstaltungen bis zu 100 sein. Der Zeuge J hat des Weiteren ausgefÃ¼hrt, dass bezÃ¼glich der vom KlÃ¤ger angegebenen Arbeitszeit zu berÃ¼cksichtigen ist, dass viel Arbeitszeit auch fÃ¼r die Fahrten zum Veranstaltungsort benÃ¶tigt wurde. DafÃ¼r gab es spÃ¤ter Zeitausgleich. Sowohl fÃ¼r die reinen Fahrzeiten als auch fÃ¼r den gewÃ¤hrten Zeitausgleich ist jedoch eine Belastung im Sinne der BK 2108 zu verneinen. Hinzu kommt, dass die Mitarbeiter der Firma nach dem Aufbau weiter vor Ort waren und dies auch z. B. im Rahmen der erforderlichen Proben und der eigentlichen Veranstaltung selbst. Diese TÃ¤tigkeit war nach den nachvollziehbaren Angaben des Zeugen J in der Regel jedoch nicht mit schwerem Heben verbunden. AbschlieÃend ist noch anzufÃ¼hren, dass Gegenstand der Ausbildung auch die technische Planung war. Die entsprechenden Kenntnisse mussten dem KlÃ¤ger

jedenfalls vermittelt werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vom SachverstÃ¤ndigen B fÃ¼r diesen Berufsabschnitt des KlÃ¤gers ermittelte Gesamtbelastungsdosis von 4,32 MNh nach Auffassung des Senats deutlich zu hoch angesetzt sein dÃ¼rfte. Zugunsten des KlÃ¤gers soll aber insoweit die von B ermittelte Gesamtbelastungsdosis von 4,32 MNh BerÃ¼cksichtigung finden.

Daraus folgt, dass sich eine Gesamtbelastungsdosis fÃ¼r die berufliche TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers bis Juli 2011 in HÃ¶he von 10,96 MNh errechnet (0,84 MNh Ausbildung Zerspanungsmechaniker + 0,80 MNh Bundeswehrzeit + 4,32 MNh Umschulungszeit + 5 MNh TÃ¤tigkeit bei der Stadt E). Damit ist die untere Grenze von 12,5 MNh ersichtlich unterschritten. Angesichts dessen muss der Senat nicht prÃ¼fen, ob die medizinischen Voraussetzungen einer BK 2108 im Fall des KlÃ¤gers vorliegen oder nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 11.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024